



Betreff:

öffentlich

Lokaler Teilhabeplan 2.0

Einreicher: Büro für Chancengleichheit und Vielfalt

Erstellungsdatum 22.10.2018

Eingang 922: 22.10.2018

Beratungsfolge:	Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung		
07.11.2018		X
Gremium		
Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Lokaler Teilhabeplan 2.0 –

Der Lokale Teilhabeplan 2.0 bildet für die Landeshauptstadt Potsdam die Grundlage für die weitere Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention bis zum Jahr 2023 (gemäß Anlage).

Überweisung in den Ortsbeirat/die Ortsbeiräte:

Nein

Ja, in folgende OBR:

Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf

zur Information

Finanzielle Auswirkungen?

Nein

Ja

Das **Formular** „Darstellung der finanziellen Auswirkungen“ ist als Pflichtanlage **beizufügen**

Fazit Finanzielle Auswirkungen:

Dem Büro für Chancengleichheit und Vielfalt stehen im HH 2018/2019 jeweils 30.000,00 Euro für die Umsetzung des Lokalen Teilhabeplans zur Verfügung. Aus diesen Haushaltsmitteln können die Umsetzung einzelner Maßnahmen mit zu erwarteten geringen Aufwendungen (bis 10.000 Euro) finanziert werden.

Die Umsetzung der in der Konzeption genannten Einzelmaßnahmen mit zu erwarteten mittleren bzw. hohen Kosten von mehr als 10.000 Euro ist abhängig von den zukünftigen Haushaltsplänen der zuständigen Geschäftsbereiche und steht somit unter dem Vorbehalt der Beschlussfassung über den Haushaltsplan der jeweiligen folgenden Jahre.

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Berechnungstabelle Demografieprüfung:

Wirtschaftswachstum fördern, Arbeitsplatzangebot erhalten bzw. ausbauen Gewichtung: 30	Ein Klima von Toleranz und Offenheit in der Stadt fördern Gewichtung: 10	Gute Wohnbedingungen für junge Menschen und Familien ermöglichen Gewichtung: 20	Bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungs- und Bildungsangebot für Kinder u. Jugendl. anbieten Gewichtung: 20	Selbstbestimmtes Wohnen und Leben bis ins hohe Alter ermöglichen Gewichtung: 20	Wirkungsindex Demografie	Bewertung Demografie-relevanz
1	3	2	2	3	200	sehr große

Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat auf der Grundlage der UN-Behindertenrechtskonvention im November 2010 die Erarbeitung eines Lokalen Teilhabeplans für die Landeshauptstadt Potsdam beschlossen (DS-Nr.: 10/SVV/0759). Der auf der Grundlage dieses Beschlusses erarbeitete Lokale Teilhabeplan umfasst dabei alle Lebensbereiche: von früher Förderung und Bildung über Gesundheit, Arbeit, Mobilität, Wohnen, Freizeit, Kultur und Sport bis hin zu Aspekten sozialer Sicherheit und selbstbestimmter Lebensführung und der Teilhabe am öffentlichen und politischen Leben.

Der Zwischenbericht zum Lokalen Teilhabeplan (DS-Nr.: 16/SVV/0296) der Landeshauptstadt Potsdam hat aufgezeigt, dass kurz-, mittel-, und langfristig weiterhin große Anstrengungen erforderlich sind, um die Teilhabe und Selbstbestimmung der Einwohnerinnen und Einwohner mit Behinderung in der Landeshauptstadt Potsdam zu verwirklichen. In allen Handlungsfeldern zeigt der o.g. Zwischenbericht Handlungsbedarf auf.

Aufbauend auf den Ergebnissen der Evaluation beschloss die Stadtverordnetenversammlung am 02.11.2016 die Fortschreibung des Lokalen Teilhabeplans, der alle fünf Jahre wiederholt werden soll und jeweils eine Evaluation des bisher Erreichten beinhaltet (DS: 16/SVV/0524).

Die erfolgte erste Fortschreibung hat die Zielsetzungen und abgeleiteten Maßnahmen des Lokalen Teilhabeplans aus dem Jahr 2012 überprüft, ggf. neu ausgerichtet bzw. ergänzt. Dabei wurde auf die heterogenen Lebenslagen der Einwohnerinnen und Einwohner mit Behinderung, die Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen, sowie auf eine klare Formulierung von Zielen und Maßnahmen besonders geachtet. Im Fortschreibungsprozess konnte sich die breite Öffentlichkeit im Rahmen von mehreren barrierefreien Veranstaltungen beteiligen, um die Fortschreibung des Lokalen Teilhabeplans aktiv mitzugestalten.

Da die Verpflichtungen aus der UN-Behindertenrechtskonvention zeitlich nicht begrenzt sind, wird es in den kommenden Jahren Aufgabe der Landeshauptstadt Potsdam sein, sich dieser Aufgabe mit großem Engagement weiter zu stellen.

Umsetzung

Im Rahmen der Fortschreibung ist es gelungen, den Lokalen Teilhabeplan 2.0 entsprechend der Zielsetzung zu fokussieren. Der Plan umfasst nunmehr 100 Maßnahmen. Die Fortschreibung war des Weiteren darauf ausgerichtet, die Planung umsetzungsgerecht aufzubereiten. Dazu gehörte unter anderem die Identifizierung der pflichtigen sowie der erledigten und laufenden Maßnahmen, aber auch die Konkretisierungen der Definitionen, die Zusammenführung von inhaltgleichen Zielen und den zugehörigen Maßnahmen. Auch die Aufnahme von konkreten Umsetzungshinweisen gehörte hier dazu.

Der Blick in den Ziel- und Maßnahmenkatalog des Lokalen Teilhabeplans 2.0 zeigt, dass neben den pflichtigen Aufgaben der Stadtverwaltung für die verschiedenen Akteur/innen weiterhin große Herausforderungen in den Handlungsfeldern bestehen, die vielfältigen Verbesserungen hin zu gelebter Inklusion zu verwirklichen. Hier ist es von besonderer Bedeutung, dass die pflichtigen Aufgaben nicht aus dem Fokus geraten. Vielmehr müssen die Maßnahmen des Teilhabeplans umfassend auf die pflichtigen Aufgaben abgestimmt und mit diesen verzahnt werden. Die Umsetzung der Maßnahmen des Lokalen Teilhabeplans 2.0 bedeutet zum Teil zusätzlichen Aufwand für die Stadtverwaltung. Auch deshalb ist eine gezielte Umsetzungsplanung zwingend erforderlich.

Nicht alle definierten Maßnahmen können gleichzeitig und sofort umgesetzt werden. Es bedarf einer zeitlichen Staffelung, d.h. die Umsetzung der vielfältigen Maßnahmen des Lokalen Teilhabeplans 2.0 muss gut gesteuert, überwacht und koordiniert sein. Dafür bedarf es der Verbindlichkeit durch den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung sowie entsprechender Verantwortlichkeiten und Instrumente. Dabei sind die regulären Entscheidungshierarchien und –prozesse der Landeshauptstadt Potsdam einzuhalten und zu berücksichtigen.

Mit der Gesamtsteuerung der Umsetzung wird weiterhin das Inklusionsgremium betraut, das explizit zur Umsetzung des ersten Lokalen Teilhabeplans im Jahr 2013 ins Leben gerufen worden war. Im Inklusionsgremium sitzen Vertreterinnen und Vertreter der einzelnen Geschäftsbereiche der Landeshauptstadt Potsdam, Vertreterinnen und Vertreter der Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung, das Büro für Chancengleichheit und Vielfalt, Mitglieder des Migranten- und Seniorenbeirates sowie des Beirates für Menschen mit Behinderung.

Das Inklusionsgremium überwacht die Fortschritte durch ein regelhaftes Monitoring. Wie eingangs dargelegt, können nicht alle Maßnahmen gleichzeitig und mit derselben Umsetzungsgeschwindigkeit angegangen werden. Welche Maßnahmen in welcher Reihenfolge in den folgenden fünf Jahren (Dauer der Gültigkeit des Lokalen Teilhabeplans 2.0) abzuarbeiten sind, wird ebenfalls im Inklusionsgremium in Rückkopplung mit den Verantwortlichen abgestimmt.

Folgende Arbeitsschritte sind nach jetzigem Erkenntnisstand zu Beginn der Umsetzung anzugehen:

1. Priorisierung der Maßnahmen, die eine zeitliche Reihenfolge der Umsetzung induzieren. Dabei sollten zuerst sowohl Maßnahmen mit hoher Wirksamkeit als auch solche angegangen werden, die wenig aufwändig und schnell zu verwirklichen sind. Im Jahr 2019 werden prioritär Maßnahmen umgesetzt, bei der keine bzw. geringe finanzielle Aufwendungen (bis 10.000 Euro) nötig sind (bspw. Etablierung Runder Tische usw.).

Der Beauftragte für Menschen mit Behinderung wird des Weiteren zusammen mit dem Beirat für Menschen mit Behinderung die aktuellen Maßnahmen, für die mittlere (10.000 Euro bis 50.000 Euro) bzw. hohe (> 50.000 Euro) finanzielle Aufwendungen nötig sind, priorisieren und bis Ende des Jahres 2018 mit dem Inklusionsgremium und den zuständigen Geschäftsbereichen abstimmen. Die Geschäftsbereiche nehmen entsprechend der Abstimmung die Maßnahmen in den Haushaltsplan für 2020/2021 auf. Entsprechend gilt dieses Verfahren auch für den Haushalt 2022/2023.

2. Für die einzelnen Geschäftsbereiche werden Ansprechpartner/innen benannt, die für die Umsetzung innerhalb des Geschäftsbereichs zuständig sind. Die Ansprechpartner/innen fungieren als Bindeglied zwischen den Bereichen und dem Inklusionsgremium. Nach der Verabschiedung der Empfehlungen des Gremiums durch die dazu legitimierten Personen verantworten diese:

- eine Detailplanung bezüglich der Umsetzungsschritte in ihrem Feld,
- zielorientierte Absprache von Teilschritten mit den Zuständigen,
- Nachhalten der einzelnen Umsetzungsschritte,
- Berichterstattung über Verlauf der Umsetzung an das Inklusionsgremium.

Sobald sich über die zu umsetzenden Maßnahmen geeinigt wurden, werden die Ansprechpartner/innen in ihren Bereichen für die Detailplanung sorgen. Dazu gehört bspw. die Benennung eines konkreten Ansprechpartners pro Maßnahme, die Konkretisierung der einzelnen Umsetzungsschritte sowie eine erste Zeitplanung. In einer weiteren Sitzung des Inklusionsgremiums werden die Detailplanungen zusammengeführt und – zur Vermeidung von Doppelarbeiten und zur Generierung von Synergien – aufeinander abgestimmt.

Zentrales Thema des Inklusionsgremiums wird das Monitoring des Umsetzungsverlaufes sein. Die Verantwortung für die Berichterstattung vor dem Inklusionsgremiums obliegt den Ansprechpartner/innen, selbstverständlich können aber auch Vertreterinnen oder Vertreter der einzelnen Bereiche eingeladen werden.

Jede/r Ansprechpartner/in berichtet zu den jeweiligen Geschehnissen. Umsetzungsfortschritte in Form von „erledigten“ und laufenden Maßnahmen werden vorgestellt und vom Inklusionsgremium abgenommen. Sind die Maßnahmen zur Zufriedenheit des Gremiums umgesetzt, können diese Maßnahmen sodann im Lokalen Teilhabeplan 2.0 als erledigt gekennzeichnet werden.

Das empfohlene Vorgehen fungiert im Sinne einer Prozess-Evaluation, weil das begleitende Monitoring und die regelmäßige Rückkopplung mit den Verantwortlichen im Inklusionsgremium eine beständige Möglichkeit bieten, den Umsetzungsprozess ‚im Auge‘ zu behalten und für auftretende Hindernisse abgestimmte Lösungen zu finden. Einen guten Überblick liefern dabei beständig die Ziel- und Maßnahmenübersichten in Form der Excel-Tabellen, die das Büro für Chancengleichheit und Vielfalt zur Verfügung stellt. Nach 5 Jahren wird ein Umsetzungsbericht für die Stadtverordnetenversammlung durch das Inklusionsgremium und ggf. externer Unterstützung erarbeitet.

Der Lokale Teilhabeplan 2.0 wird durch den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung politisch legitimiert. Daher wird empfohlen, auch die Umsetzung im politischen Fokus zu halten, indem alle 2 Jahre eine Berichterstattung zur Umsetzung und weiteren Planung durch den Beauftragten für Menschen mit Behinderung in der Stadtverordnetenversammlung erfolgt. In diesem Zuge kann bei Bedarf auch die Schwerpunktsetzung der Umsetzung bzw. die Priorisierung bestimmter Maßnahmen abgestimmt und somit politisch legitimiert werden.

Anlage:

Lokaler Teilhabeplan 2.0

Darstellung der finanziellen Auswirkungen der Beschlussvorlage

Betreff: Lokaler Teilhabeplan 2.0

1. Hat die Vorlage finanzielle Auswirkungen? Nein Ja
2. Handelt es sich um eine Pflichtaufgabe? Nein Ja
3. Ist die Maßnahme bereits im Haushalt enthalten? Nein Ja Teilweise
4. Die Maßnahme bezieht sich auf das Produkt Nr. 11142000 Bezeichnung: Büro für Chancengleichheit und Vielfalt .

5. Wirkung auf den Ergebnishaushalt:

Angaben in EUro	Ist-Vorjahr	lfd. Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Gesamt
Ertrag laut Plan	0						
Ertrag neu	0						
Aufwand laut Plan	0	30.000	30.000				60.000
Aufwand neu	0	30.000	30.000				60.000
Saldo Ergebnishaushalt laut Plan	0	-30.000	-30.000				-60.000
Saldo Ergebnishaushalt neu	0	-30.000	-30.000				-60.000
Abweichung zum Planansatz		0	0				-0

5. a Durch die Maßnahme entsteht eine Haushaltsbelastung über den Planungszeitraum hinaus bis in der Höhe von insgesamt Euro.

6. Wirkung auf den investiven Finanzhaushalt:

Angaben in Euro	Bisher bereitgestellt	lfd. Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Bis Maßnahmeende	Gesamt
Investive Einzahlungen laut Plan								
Investive Einzahlungen neu								
Investive Auszahlungen laut Plan								
Investive Auszahlungen neu								
Saldo Finanzhaushalt laut Plan								
Saldo Finanzhaushalt neu								
Abweichung zum Planansatz								

7. Die Abweichung zum Planansatz wird durch das Unterprodukt Nr. Bezeichnung gedeckt.

8. Die Maßnahme hat künftig Auswirkungen auf den Stellenplan? Nein Ja

Mit der Maßnahme ist eine Stellenreduzierung von Vollzeiteinheiten verbunden.
Diese ist bereits im Haushaltsplan berücksichtigt?

Nein Ja

9. Es besteht ein Haushaltsvorbehalt.

Nein Ja

Hier können Sie weitere Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen darstellen (z. B. zur Herleitung und Zusammensetzung der Ertrags- und Aufwandspositionen, zur Entwicklung von Fallzahlen oder zur Einordnung im Gesamtkontext etc.).

Dem Büro für Chancengleichheit und Vielfalt stehen im HH 2018/2019 jeweils 30.000,00 Euro für die Umsetzung des Lokalen Teilhabepflichtplans zur Verfügung. Aus diesen Haushaltsmitteln können die Umsetzung einzelner Maßnahmen mit zu erwarteten geringen Aufwendungen (bis 10.000 Euro) finanziert werden.

Die Umsetzung der in der Konzeption genannten Einzelmaßnahmen mit zu erwarteten mittleren bzw. hohen Kosten von mehr als 10.000 Euro ist abhängig von den zukünftigen Haushaltsplänen der zuständigen Geschäftsbereiche und steht somit unter dem Vorbehalt der Beschlussfassung über den Haushaltsplan der jeweiligen folgenden Jahre.

Anlagen:

- Erläuterung zur Kalkulation von Aufwand, Ertrag, investive Ein- und Auszahlungen
(Interne Pflichtanlage!)
- Anlage Wirtschaftlichkeitsberechnung (anlassbezogen)
- Anlage Folgekostenberechnung (anlassbezogen)



Landeshauptstadt
Potsdam



Lokaler Teilhabeplan 2.0

**Fortschreibung des
Lokalen Teilhabeplans
der Landeshauptstadt Potsdam**



Herausgeber:
Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister

Erstellt durch das con_sens-Projektteam von
Consulting für Steuerung und soziale Entwicklung GmbH:
Jutta Hollenrieder, Jan Ahlrichs, Franziska Stockem, Henriette Reichwald
consens@consens-info.de
www.consens-info.de

Redaktion:
Jutta Hollenrieder, Jan Ahlrichs, Franziska Stockem, Henriette Reichwald, Christoph Richter,
Pauline Burnouf, Janine Draeger

Gestaltung:
Dieter Raupach, Layoutlabor

Fotos:
Titelseite: Aaron Amat-fotolia.com, Dan Race-fotolia.com, Watcharin-fotolia.com,
S. 5: Wellnhofer Designs-fotolia.com, S. 15: Stockwerk-Fotodesign-fotolia.com,
S. 21: asbe24-fotolia.com, S. 30: WavebreakMediaMicro, S. 35: zinkevych-fotolia.com,
S. 47: M.Dörr & M.Frommherz-fotolia.com, S. 59: Photographee.eu-fotolia.com
Rückseite: zinkevych-fotolia.com, asbe24-fotolia.com

August 2018



**Landeshauptstadt
Potsdam**

Lokaler Teilhabeplan 2.0

**Fortschreibung des
Lokalen Teilhabeplans
der Landeshauptstadt Potsdam**

Inhalt

1. Grußwort	7
2. Einleitung	8
3. Fortschreibung der Teilhabeplanung	9
3.1 Bisherige Einwicklung	9
3.2 Die Vision der Landeshauptstadt Potsdam	9
3.3 Ausrichtung und Zielsetzung der Fortschreibung	10
3.4 Vorgehen zur Fortschreibung – die Zukunftskonferenz	11
3.5 Gesetzliche Grundlagen	
3.5.1 UN-Behindertenrechtskonvention	12
3.5.2 Bundesteilhabegesetz	13
3.5.3 Gleichstellungsgesetzgebung	14
3.5.4 Bedeutung für den Lokalen Teilhabeplan der Landeshauptstadt Potsdam	14
4. Ergebnisse der Teilhabeplanung: Die Handlungsfelder	16
4.0 Querschnittsaufgaben	17
4.1 Bau und Mobilität	19
4.1.1 Gesetzliche Grundlagen: Bau und Mobilität	19
4.1.2 Ziele und Maßnahmen: Bau und Mobilität	20
4.2. Barrierefreiheit	24
4.2.1 Gesetzliche Grundlagen: Barrierefreiheit	24
4.2.2 Ziele und Maßnahmen: Barrierefreiheit	25
4.3 Bildung	28
4.3.1 Gesetzliche Grundlagen: Bildung	28
4.3.2 Ziele und Maßnahmen: Bildung	29
4.4 Arbeit und Beschäftigung	32
4.4.1 Gesetzliche Grundlagen: Arbeit und Beschäftigung	32
4.4.2 Ziele und Maßnahmen : Arbeit und Beschäftigung	33
4.5 Kultur – Sport – Freizeit	40
4.5.1 Gesetzliche Grundlagen: Kultur – Sport – Freizeit	40
4.5.2 Ziele und Maßnahmen: Kultur – Sport – Freizeit	40
4.6 Gesundheit – Pflege – Soziale Sicherung	44
4.6.1 Gesetzliche Grundlagen: Gesundheit – Pflege – Soziale Sicherung	44
4.6.2 Ziele und Maßnahmen: Gesundheit – Pflege – Soziale Sicherung	46
5.0 Anhang	52

Inhalt – Tabellen

Tabelle 1: Maßnahmen HF Querschnittsaufgaben	18
Tabelle 2: Maßnahmen HF Bau und Mobilität	22
Tabelle 3: Maßnahmen HF Barrierefreiheit	26
Tabelle 4: Maßnahmen HF Bildung	31
Tabelle 5: Maßnahmen HF Arbeit und Beschäftigung	36
Tabelle 6: Maßnahmen HF Kultur - Sport - Freizeit	42
Tabelle 7: Maßnahmen HF Gesundheit - Pflege - Soziale Sicherung	48
Tabelle 8: pflichtige Maßnahmen HF Bau und Mobilität	52
Tabelle 9: (laufend) umgesetzte und sonstige Maßnahmen HF Bau und Mobilität	53
Tabelle 10: (laufend) umgesetzte und sonstige Maßnahmen Bildung	54
Tabelle 11: (laufend) umgesetzte Maßnahmen Arbeit und Beschäftigung	55
Tabelle 12: pflichtige Maßnahmen HF Gesundheit - Pflege - Soziale Sicherung	56
Tabelle 13: (laufend) umgesetzte Maßnahmen HF Gesundheit - Pflege - Soziale Sicherung	57
Tabelle 14: Themenspeicher HF Gesundheit - Pflege - Soziale Sicherung	58



Abkürzungsverzeichnis

AWO	Arbeiterwohlfahrt
BbgBGG	Behindertengleichstellungsgesetz des Landes Brandenburg
BbgBO	Brandenburgische Bauordnung
BbgSchulG	Schulgesetz des Landes Brandenburg
BfCV	Büro für Chancengleichheit und Vielfalt
BGG	Behindertengleichstellungsgesetz
BITV	Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung
bM	Menschen mit Behinderungen
BTHG	Bundesteilhabegesetz
DIN	Deutsches Institut für Normung
FB	Fachbereich
GB	Geschäftsbereich
GOrBiKs	Gemeinsamer Orientierungsrahmen für die Bildung in Kindertagesbetreuung und Grundschule
HF	Handlungsfeld
IFD	Integrationsfachdienst
JC	Jobcenter LH Potsdam
KeZ	Kennzahl
KIS	Kommunaler Immobilien Service
LHP	Landeshauptstadt Potsdam
MIL	Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg
ÖPNV	öffentlicher Personennahverkehr
SGB	Sozialgesetzbuch
SV	Stadtverwaltung
SVV	Stadtverordnetenversammlung
UN	Vereinte Nationen
UN-BRK	Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen
ViP	Verkehrsbetrieb Potsdam
VV-SopV	Verwaltungsvorschrift zur Sonderpädagogik-Verordnung
WfbM	Werkstatt für Menschen mit Behinderung

1. Grußwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landeshauptstadt Potsdam hat sich zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention bekannt und damit ein wichtiges Zeichen gesetzt. Ich freue mich, dass nun – nach der Veröffentlichung des Lokalen Teilhabeplans im Jahr 2012 – die Fortschreibung in Form des Lokalen Teilhabeplans 2.0 vorliegt.

Nach fünf Jahren war es Zeit, Bilanz zu ziehen. In Teilhabeplanworkshops sind wichtige Hinweise gesammelt worden, wie viele Aktivitäten zur UN-Behindertenrechtskonvention in der Landeshauptstadt Potsdam laufen und wo es noch Handlungsbedarf gibt. So konnte der Lokale Teilhabeplan 2.0 mit neuen Maßnahmen und Akteuren aktualisiert und weiter entwickelt werden. Viele Menschen haben mit ihrem Fachwissen und Engagement daran mitgewirkt. Dafür an alle Beteiligten einen herzlichen Dank.

Für das Recht für alle auf gesellschaftliche Teilhabe und ein selbstbestimmtes Leben von Menschen mit Behinderungen einzutreten, ist eine wichtige Aufgabe der Landeshauptstadt Potsdam. Ebenso ist es notwendig, ein breites gesellschaftliches Bewusstsein für die Belange von Menschen mit Behinderungen sowie die oftmals noch unbekanntesten Vorteile des Prinzips Inklusion zu schaffen. Dazu brauchen wir viel Kraft, Mut und Ausdauer von allen Beteiligten.

Trotz der in den letzten Jahren erzielten Fortschritte sind noch viele Schritte hin zu einer inklusiven Gesellschaft im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention zu tun. Daher rufe ich Sie alle auf, weiter gemeinsam engagiert an der Verwirklichung dieses Zieles zu arbeiten. Der Lokale Teilhabeplan 2.0 ist unsere Selbstverpflichtung und unser Fahrplan für dieses Vorhaben in den kommenden Jahren.

Ihr



Jann Jakobs

Oberbürgermeister

Ihr



Christoph Richter

Beauftragter für Menschen mit Behinderung

2. Einleitung

UN-BRK

Jeder Mensch, egal ob mit oder ohne Behinderungen, hat das Recht, ein selbstbestimmtes Leben führen zu können und als selbstverständlicher Teil der Gesellschaft anerkannt zu werden. Dieser Grundsatz ist im Rahmen der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) niedergelegt und soll in der Landeshauptstadt Potsdam (LHP) durch die vorliegende Teilhabepanung umgesetzt werden. Die Landeshauptstadt Potsdam will mit dem Lokalen Teilhabepan 2.0 die Inklusion der Menschen mit Behinderungen weiter vorantreiben und dabei ihrer Vielfalt und Verschiedenheit gerecht werden.

Zielsetzung

Bereits im Jahr 2012 wurde der erste Lokale Teilhabepan veröffentlicht, der im Sommer 2017 durch eine Zukunftskonferenz mit umfassender Bürgerbeteiligung weiterentwickelt wurde (siehe Kapitel 3.4). Zentrale Zielsetzung dieses Prozesses war es, Ziele und Maßnahmen im Rahmen des Zuständigkeitsbereichs der Kommune zu präzisieren oder neu zu definieren, um eine Verabschiedung des Lokalen Teilhabepans 2.0 durch die Stadtverordnetenversammlung zu ermöglichen. Des Weiteren galt es, aktuellen gesetzlichen Entwicklungen Rechnung zu tragen, heterogene Lebenslagen von Menschen mit Behinderungen stärker zu fokussieren und die Teilhabepanung insgesamt handlungsorientierend zu gestalten (siehe Kapitel 3.3.).

Ergebnisse

Die Ergebnisse des beschriebenen Prozesses sind in den nachfolgenden Kapiteln umfassend dargelegt. Das Herzstück des Lokalen Teilhabepans 2.0 bilden die Ziele und Maßnahmen der einzelnen Handlungsfelder. Diese wurden basierend auf den Ergebnissen des ersten Lokalen Teilhabepans umfassend diskutiert. Erfolge in Form vollständiger oder laufend umgesetzter Maßnahmen wurden evaluiert. Pflichtige Maßnahmen, d.h. Aufgaben, zu deren Realisierung die Kommune aufgrund der bestehenden Gesetzeslage generell verpflichtet ist und die daher bereits umfassend wahrgenommen werden, wurden identifiziert und jeweils gesondert ausgewiesen. Entsprechende Auflistungen können dem Anhang entnommen werden.

Im Ergebnis ist der vorliegende Teilhabepan 2.0 stärker fokussiert und in folgender Struktur neu gefasst:

Struktur Handlungsfelder

- Handlungsfeld 0: Querschnittsaufgaben
- Handlungsfeld 1: Bau und Mobilität
- Handlungsfeld 2: Barrierefreiheit
- Handlungsfeld 3: Bildung
- Handlungsfeld 4: Arbeit und Beschäftigung
- Handlungsfeld 5: Kultur – Sport – Freizeit
- Handlungsfeld 6: Gesundheit – Pflege – Soziale Sicherung

Jedem Handlungsfeld ist ein Kapitel zu den gesetzlichen Grundlagen vorangestellt, welches den Verantwortungsbereich der Landeshauptstadt Potsdam in Abgrenzung zu anderen Zuständigkeiten verdeutlicht. Einen schnellen Überblick zu den Ergebnissen ermöglichen die jeweiligen Ziel- und Maßnahmentabellen zu den einzelnen Handlungsfeldern, die sowohl Maßnahmendefinition, Zielgruppe, Zuständigkeiten innerhalb der Stadtverwaltung und Umsetzungshinweise präzisieren.

3. Fortschreibung der Teilhabeplanung

3.1 Bisherige Einwicklung

Der Inklusionsgedanke der UN-BRK sowie die damit verbundene Vision gesellschaftlicher Akzeptanz, Wertschätzung und Teilhabe aller Menschen in ihren Individualitäten, Möglichkeiten und Fähigkeiten soll in der Landeshauptstadt Potsdam Realität werden.

Daher beschloss die Stadtverordnetenversammlung (SVV) bereits 2010 die Erarbeitung eines Lokalen Teilhabeplans für die Landeshauptstadt Potsdam, um die Inklusion von Menschen mit Behinderungen weiter voranzutreiben und dabei ihrer Vielfalt und Verschiedenheit gerecht zu werden (DS: 10/SVV/0759). Der Lokale Teilhabeplan wurde unter dem Motto „Teilhabe für alle!“ in einem zweijährigen Beteiligungsprozess erarbeitet und umfasste mehr als 180 Maßnahmen (DS: 12/SVV/0903).

Erarbeitung des ersten Lokalen Teilhabeplans

Ein Zwischenbericht zum Lokalen Teilhabeplan (DS: 16/SVV/0296), der im Februar 2016 veröffentlicht wurde, zeigte, dass die Landeshauptstadt Potsdam bereits einiges auf den Weg gebracht hat, um die gleichberechtigte und selbstbestimmte Teilhabe von Potsdamer Einwohnerinnen und Einwohnern mit Behinderungen voranzutreiben. Der Zwischenbericht verdeutlicht aber auch, dass auch weiterhin große Anstrengungen notwendig sind, um Barrieren abzubauen und eine umfassende Inklusion zu ermöglichen.

Zwischenbericht

Aufbauend auf den Ergebnissen der Evaluation beschloss die Stadtverordnetenversammlung (SVV) am 02.11.2016 die Fortschreibung des Lokalen Teilhabeplans, der alle fünf Jahre wiederholt werden soll und jeweils eine Evaluation des bisher Erreichten beinhaltet (DS: 16/SVV/0524). Die Verantwortung für diesen Prozess obliegt dem Büro für Chancengleichheit und Vielfalt.

SVV-Beschluss

Mit dem Lokalen Teilhabeplan 2.0 liegt nun die erste Fortschreibung vor.

3.2 Die Vision der Landeshauptstadt Potsdam

In der Landeshauptstadt Potsdam sollen Menschen mit Behinderungen selbst entscheiden können, wo und wie sie leben, lernen, wohnen, arbeiten und ihre Freizeit verbringen wollen. Die Vision der Landeshauptstadt Potsdam ist es daher, dass alle Menschen vollständig und gleichberechtigt am sozialen Leben in seinen vielfältigen Facetten teilhaben können. Dafür bedarf es unterschiedlicher Ressourcen.

gesellschaftliche Teilhabe

Es ist die Vision der Landeshauptstadt Potsdam, eine barrierefreie Umwelt für Menschen mit Behinderungen zu schaffen. Öffentliche Gebäude und Einrichtungen sollen durch eine Barrierefreiheit im umfassenden Sinne für alle Menschen zugänglich gemacht werden. Die Verwaltungsabläufe öffentlicher Institutionen sollen barrierefrei und nutzerfreundlich gestaltet sein und barrierefreie Kommunikationsformate Einsatz in allen Bereichen des öffentlichen Lebens finden. Es gilt außerdem, mehr barrierefreie Wohnungen in Potsdam bereitzustellen, Wohnformen zu diversifizieren und diesbezügliche Dienstleistungen zu verbreitern.

Barrierefreiheit

Ausbildung, Arbeit und sinnstiftende Beschäftigung sind für eine gesellschaftliche und soziale Inklusion von Menschen mit Behinderungen von besonderer Bedeutung. Daher ist es zentrale Vision, dass Menschen mit Behinderungen die Unterstützung erhalten, die sie brauchen, um ihre Erwerbs- und Beschäftigungsfähigkeit zu erhalten, zu verbessern oder herzustellen, sodass sie unabhängig von Art und Schwere ihrer Behinderung uneingeschränkt an Arbeit und Beschäftigung teilhaben können. Alle Aspekte, die mit einer Beschäftigung im Zusammenhang stehen, sollen durch eine diskriminierungsfreie Praxis gekennzeichnet sein und Arbeits- und Beschäftigungsplätze individuell an den Menschen angepasst und barrierefrei gestaltet werden.

Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen sollen flächendeckend bedarfsgerecht und wohnortnah angeboten werden sowie optimal auf die entsprechende Zielgruppe abgestimmt sein. So soll beispielsweise jedes Kind bestmöglich, unabhängig von der Art und dem Grad der Behinderung, gefördert werden. Dazu lernen alle Kinder und Jugendlichen in Potsdam gemeinsam in einer Bildungseinrichtung entsprechend ihrer Individualität. Die Erbringung von Gesundheits- und Pflegeleistungen ist am individuellen Bedarf der Menschen mit Behinderungen zu orientieren, um die Führung eines selbstbestimmten Lebens zu stärken.

Freizeit, Sport und Kultur bedeuten Erholung und sind ein wesentlicher Bestandteil des gesellschaftlichen Lebens. Daher sollte die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen kulturellen, freizeithlichen und gesellschaftlichen Bereichen selbstverständlich sein. Menschen mit Behinderungen sollen ihre Freizeit nach persönlichen Vorlieben und Interessen verbringen, sich als aktive Mitglieder der Stadtgesellschaft gleichberechtigt einbringen und in Entscheidungsprozesse eingebunden werden.

Diese Visionen kann die Landeshauptstadt Potsdam selbstverständlich nicht allein umfassend verwirklichen. Dafür bedarf es auch der teilweise bereits angestoßenen Anstrengungen auf Bundes- und Landesebene, der freien Träger und sozialen Dienstleister sowie der ganzen Einwohnerschaft.

Der Beitrag, den die Landeshauptstadt Potsdam im Rahmen ihres Verantwortungsbereichs zur Verwirklichung dieser Vision leisten kann und will, wird anhand der einzelnen Handlungsfelder in den nachfolgenden Kapiteln umfassend erläutert.

3.3 Ausrichtung und Zielsetzung der Fortschreibung

Ziel der Fortschreibung ist es, die Umsetzung der UN-BRK als kontinuierliche Querschnittsaufgabe der Landeshauptstadt Potsdam zu stärken. Dafür wurden die Zielsetzungen und abgeleiteten Maßnahmen des ersten Lokalen Teilhabeplans systematisch überprüft, konkretisiert und bei Bedarf ergänzt. Die bestehenden Handlungsfelder sind um den Bereich Gesundheit und Pflege erweitert und im Ergebnis thematisch neu geordnet worden.

Seit der Erstellung des ersten Lokalen Teilhabeplans sind neue Rechtsgrundlagen, insb. das Bundesteilhabegesetz (BTHG), geschaffen worden (siehe Kapitel 3.5.). Diese galt es bei der Überprüfung und Überarbeitung umfassend zu berücksichtigen.

Die Umsetzung der UN-BRK verlangt von der Landeshauptstadt Potsdam, die verschiedenen Lebenslagen von Menschen mit Behinderungen abzubilden und mit Maßnahmen zu unterlegen. Ein Ergebnis der Evaluation des ersten Lokalen Teilhabeplans war es, dass heterogene Lebenslagen von Menschen mit Behinderungen noch nicht durchgehend

zufriedenstellend berücksichtigt sind. Daher wurden im Rahmen der Fortschreibung weitere Gruppen von Menschen mit Behinderungen, die sich in unterschiedlichen Lebenslagen befinden, identifiziert und in die Planung durch die Formulierung spezifischer Maßnahmen einbezogen.

Die erarbeitete Fortschreibung des Lokalen Teilhabeplans soll von der Stadtverordnetenversammlung verabschiedet werden, um eine Verbindlichkeit für die Umsetzung durch die Verwaltung zu schaffen. Eine Verabschiedung kann jedoch ausschließlich für Maßnahmen im Rahmen des eigenen Zuständigkeitsbereiches erfolgen. Dieser Voraussetzung folgend sind im Lokalen Teilhabeplan 2.0 nur Maßnahmen aufgeführt, die die Stadtverwaltung verantwortet. Sofern Maßnahmen aufgenommen wurden, die nicht zum originären Zuständigkeitsbereich der Kommune gehören, sind Vorschläge entwickelt worden, wie die Landeshauptstadt Potsdam aktiv auf den verantwortlichen Akteur zugehen kann (siehe Maßnahmetabellen).¹

Zuständigkeit der
Landeshauptstadt
Potsdam

Neben der Konzentration auf kommunal auszugestaltende Maßnahmen sind darüber hinaus vorrangig Vorhaben weiterentwickelt bzw. neu beschlossen worden, die eine hohe Wirksamkeit entwickeln. Bestehende und neue Maßnahmen sind so präzisiert worden, dass sie handlungsorientierend und messbar werden.

hohe Wirksamkeit

Die beschriebene Fokussierung im Lokalen Teilhabeplan 2.0 zielt darauf, die Realisierungschancen durch Konzentration der Kräfte deutlich zu vergrößern.

3.4 Vorgehen zur Fortschreibung – die Zukunftskonferenz

Die Erstellung des Lokalen Teilhabeplans 2.0 verantwortet das Büro für Chancengleichheit und Vielfalt, welches bei dieser Aufgabe durch die con_sens Consulting für Steuerung und soziale Entwicklung GmbH fachlich und methodisch unterstützt wurde.

Als Entscheidungsgremium zum Erarbeitungs- und Beteiligungsprozess fungiert das Inklusionsgremium², das im Dezember 2013 zur Umsetzung des ersten Lokalen Teilhabeplans gegründet wurde. Um einen Dialog zwischen Einwohnerinnen und Einwohnern mit und ohne Behinderungen, Fachöffentlichkeit, Verwaltung und Politik zu ermöglichen, bildete das Herzstück des Fortschreibungsprozesses eine zweitägige Zukunftskonferenz. Die Zukunftskonferenz hat am 17. und 18. Juli 2017 unter dem Motto „Mitdenken. Mitreden. Mitgestalten. Teilhabeplan 2.0“ in der Wissenschaftsetage des Bildungsforums stattgefunden.

Inklusionsgremium

Über die Möglichkeit zur Beteiligung an der Erstellung des Lokalen Teilhabeplans 2.0 wurde vorab umfassend über die Homepage des Büros für Chancengleichheit und Vielfalt und über die Medien informiert. Beteiligte des Erstellungsprozesses des ersten Lokalen Teilhabeplans, weitere einschlägige Akteure sowie die Fraktion und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung wurden darüber hinaus persönlich schriftlich eingeladen³. Im Ergebnis haben an den beiden Tagen der Zukunftskonferenz insgesamt rund 100 Personen teilgenommen.

Öffentlichkeitsarbeit

¹ Dies war im Teilhabeplan von 2012 nicht durchgängig der Fall; es waren zahlreiche Vorhaben definiert worden, auf die die Landeshauptstadt keine Einflussmöglichkeiten hatte, da diese im Verantwortungsbereich des Landes, Bundes oder der Sozialversicherungen lagen.

² Mitglieder des Inklusionsgremiums sind Vertreterinnen und Vertreter der einzelnen Geschäftsbereiche der Stadtverwaltung Potsdam, Vertreterinnen und Vertreter der Fraktionen der SVV, das Büro für Chancengleichheit, Mitglieder der Behinderten-, Migranten- und Seniorenbeiräte sowie Menschen mit Behinderungen als Expertinnen und Experten in eigener Sache.

³ Einladungsschreiben und Rückmeldebogen sind bei Bedarf in leichter Sprache zur Verfügung gestellt worden.

Da Zielsetzungen und abgeleitete Maßnahmen des ersten Lokalen Teilhabeplans systematisch überprüft und ergänzt werden sollten, wurden vorab umfassende Expertengespräche mit Vertreterinnen und Vertretern der einzelnen Bereiche der Stadtverwaltung durchgeführt, um die Einschätzungen der Verwaltungsexpertinnen und -experten zum Umsetzungsstand, Konkretisierungsbedarf und den Erfordernissen einer effizienten Umsetzung zu gewinnen.

Die inhaltliche Diskussion zur Fortschreibung des Lokalen Teilhabeplans ist in einzelnen eintägigen Workshops zu verschiedenen Handlungsfeldern erfolgt. Die Handlungsfelder Barrierefreiheit - Mobilität, Bildung, Arbeit und Beschäftigung, Soziale Sicherung und Teilhabe sowie Freizeit - Sport - Kultur wurden um den Bereich Gesundheit und Pflege ergänzt. Im Rahmen der von con_sens moderierten Workshops wurden alle Ziele und Maßnahmen des ersten Lokalen Teilhabeplans auf den Prüfstand gestellt und umfassend diskutiert: Es wurde evaluiert, welche der im Jahr 2011 definierten Maßnahmen bereits vollständig realisiert wurden bzw. laufend umgesetzt werden. Pflichtige Maßnahmen, d.h. Aufgaben, zu deren Realisierung die Kommune aufgrund der bestehenden Gesetzeslage generell verpflichtet ist und die daher bereits umfassend wahrgenommen werden, wurden identifiziert. Sofern dies als notwendig erachtet wurde, sind hier Vorschläge zur Qualitätsverbesserung erarbeitet worden. Die verbleibenden Maßnahmen wurden so präzisiert, dass die Umsetzung im Rahmen des Verantwortungsbereichs der Kommune erfolgen kann und, sofern möglich, nach der eingeschätzten Wirksamkeit priorisiert. Das Handlungsfeld Gesundheit und Pflege ist vollständig neu erarbeitet worden. Ziele und abgeleitete Maßnahmen wurden in der Diskussion der Beteiligten entwickelt, priorisiert und geordnet und ebenfalls nach dem oben bereits beschriebenen Schema ausgearbeitet. Die Zukunftskonferenz schloss mit einer Zusammenkunft aller Teilnehmenden im Plenum und einem Ausblick auf den weiteren Prozess der Teilhabeplanung.

Am 8. September 2017 wurden die Ergebnisse der Zukunftskonferenz der interessierten Öffentlichkeit vorgestellt, diskutiert und abgestimmt. Die halbtägige Veranstaltung stellte ein weiteres Beteiligungsverfahren dar und rundete die Diskussion um den Lokalen Teilhabeplan 2.0 inhaltlich ab.

3.5 Gesetzliche Grundlagen

3.5.1 UN-Behindertenrechtskonvention

Im Jahr 2006 entwarfen die Vereinten Nationen (UN) eine Vision: Jeder Mensch, egal ob mit oder ohne Behinderungen, hat das Recht, ein selbstbestimmtes Leben führen zu können und als selbstverständlicher Teil der Gesellschaft anerkannt zu werden. Diesen Grundsatz hat die UN im Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderung niedergelegt und in 50 Artikeln nach Zielen differenziert.

Die UN-Behindertenrechtskonvention konkretisiert die allgemeinen Menschenrechte aus der Perspektive der Menschen mit Behinderungen und läutete einen Paradigmenwechsel in der weltweiten Behindertenpolitik ein: Menschen mit Behinderungen werden nicht länger als Objekt der Fürsorge verstanden, sondern als Subjekte ihres eigenen Handelns. Die Ideen der Integration, also einer Anpassung, werden abgelöst durch die Leitidee der Inklusion, der gleichberechtigten und uneingeschränkten Teilhabe an allen Belangen des gesellschaftlichen Lebens.

Die Forderung nach der konsequenten Umsetzung der Inklusion beinhaltet zur vollständigen und gleichberechtigten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben einen gleichberechtigten Zugang zum allgemeinen Bildungssystem, zum Arbeitsmarkt, zum sozialen und kulturellen Leben sowie zur Politik.

Damit Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt teilhaben können, müssen sowohl gesellschaftliche Ausgrenzungsprozesse als auch (physische) Barrieren abgebaut werden und zusätzlich eine bedarfsgerechte Unterstützung von Menschen mit Behinderungen gewährleistet sein. Daher besteht immer auch die Notwendigkeit eines Aufbaus geeigneter ambulanter Unterstützungsstrukturen. Die Vision und Ziele der UN-BRK werden sukzessive in konkrete Maßnahmenpläne auf Ebene des Bundes⁴, der Länder⁵ und der Kommunen überführt.

Im Jahr 2015 hat der UN-Fachausschuss für Rechte von Menschen mit Behinderungen den ersten deutschen Staatenbericht zur Umsetzung der UN-BRK abschließend geprüft. Im Ergebnis fordert der Ausschuss, die unabhängige Lebensführung in der Gemeinde von Menschen mit Behinderungen weiter zu stärken, indem Doppelstrukturen bspw. im Schulwesen oder durch Beschäftigung in Werkstätten abgebaut werden. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der Forderung eines stärkeren (rechtlichen) Schutzes der Integrität von Frauen und Mädchen, älteren Menschen in der Pflege sowie von Menschen mit psychosozialer/seelischer Behinderung.

Prüfung des ersten
Staatenberichts

3.5.2 Bundesteilhabegesetz

Auf Bundesebene wird die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) unter anderem durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) realisiert. Das BTHG führt zu weitreichender Veränderung in der Behindertenpolitik und beinhaltet eine Vielzahl von neuen Regelungen, die in mehreren Stufen in Kraft treten. In der letzten Phase zum 01.01.2020 wird das BTHG vollständig in das Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) einmünden.

Wesentliche Bestandteile sind:

- Herauslösung der Eingliederungshilfe aus der Sozialhilfe: Die Eingliederungshilfe wird im zweiten Teil des SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen) geregelt.
- Personenzentrierung: Die Ausrichtung der gewährten Leistungen erfolgt nicht mehr orientiert an der Wohnform, sondern am individuellen Bedarf.
- Gesamtplanverfahren und Orientierung an der internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit zur Bedarfsfeststellung
- Verbesserungen im Bereich Teilhabe am Arbeitsleben
- Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung, möglichst durch Menschen mit Behinderungen.
- Fachleistungen und existenzsichernde Leistungen werden getrennt erbracht.
- Veränderte Grenzen zum Einsatz von Einkommen und Vermögen in zwei Stufen: In Zukunft werden Einkünfte und Vermögen in deutlich geringerem Umfang bei der Eingliederungshilfe herangezogen.

⁴ Das Bundeskabinett hat am 28. Juni 2016 die zweite Auflage des Nationalen Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention (NAP 2.0) verabschiedet.

⁵ Für das Land Brandenburg ist am 13. Dezember 2016 ein Kabinettsbeschluss zum „Behindertenpolitischen Maßnahmenpaket der Landesregierung 2.0“ erfolgt.

Anfang 2017 ist die erste Stufe des BTHG in Kraft getreten. Seither gelten verbesserte Anrechnungsregelungen bei Einkommen aus Erwerbstätigkeit sowie Vermögen. Seit 2018 kommt das Teilhabe- und Gesamtplanverfahren zur Anwendung und eine Verbesserung im Bereich der Teilhabe am Arbeitsleben, bspw. durch die Stärkung des „Budgets für Arbeit“ und die verstärkte Gewährung von Leistungen im Arbeitsleben, auch bei anderen Arbeitgebern als in Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM) kann erreicht werden. Weiterhin wird die Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung eingeführt, die interessensneutral sein und möglichst von Menschen mit Behinderungen für Menschen mit Behinderungen und deren Angehörigen durchgeführt werden soll. Hierfür wird der Bund eine auf fünf Jahre befristete Förderung zur Verfügung stellen.

3.5.3 Gleichstellungsgesetzgebung

Für den öffentlich-rechtlichen Bereich gelten besondere rechtliche Voraussetzungen. Während für Bundeseinrichtungen das sog. Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) entscheidende Rechtsgrundlage zur Beseitigung der Benachteiligung und der Gewährleistungen einer gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ist, gibt es für die Bundesländer jeweils eigene Landesgleichstellungsgesetze. Für die Verwaltung der Landeshauptstadt Potsdam findet daher das Gesetz des Landes Brandenburg zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Brandenburgisches Behindertengleichstellungsgesetz) Anwendung. Ziel dieses Gesetzes ist es, die Umsetzung der UN-BRK im Land Brandenburg zu gewährleisten. Das Gesetz wirkt sowohl diskriminierendem Verhalten und ausgrenzenden Bedingungen als auch baulichen und kommunikativen Barrieren entgegen. So wird im Rahmen dieses Gesetzes bspw. eine umfassende Barrierefreiheit bei der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel, die Zugänglichkeit öffentlicher Gebäude sowie die Bereitstellung von Unterstützungsleistungen bei Kommunikationsschwierigkeiten als auch die Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen geregelt. Die Bestimmungen des Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes sind für die Landeshauptstadt Potsdam bindend und müssen daher bereits umfassend berücksichtigt werden.

3.5.4 Bedeutung für den Lokalen Teilhabeplan der Landeshauptstadt Potsdam

Die Umsetzung der UN-BRK in der Landeshauptstadt Potsdam in Form eines konkreten Maßnahmenplans ist zentrales Ziel des Lokalen Teilhabeplans. Dabei gilt es, die rechtlichen Grundsätze umfassend zu berücksichtigen. Neben den aufgeführten Gesetzen gibt es noch eine Vielzahl weiterer Gesetze, die einen Einfluss auf den Lokalen Teilhabeplan haben. Dazu gehören bspw. verschiedene Bauordnungen, die den Bereich der Barrierefreiheit betreffen sowie die Sozialgesetzgebung, die bspw. die Gewährung von Leistungen zum Lebensunterhalt oder zur Teilhabe am Arbeitsleben von Menschen mit Behinderungen regelt. Darüber hinaus sind im föderalen System die unterschiedlichen Zuständigkeiten des Bundes, der Länder und der Kommunen sowie weiterer Akteure bei der Aufgabewahrnehmung zu beachten.

Viele Aufgaben, die die Landeshauptstadt Potsdam wahrnimmt, sind sog. Pflichtaufgaben. Das bedeutet, dass Aufgaben, die durch Bundes- (bspw. Sozialgesetzgebung, BTHG) oder Landesgesetzgebung (bspw. Brandenburgisches Behindertengleichstellungsgesetz) geregelt sind, umgesetzt werden müssen. Im Rahmen des Lokalen Teilhabeplans können für diese Aufgabenbereiche keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Bei Pflichtleistungen mit Auswahlermessen, wie zum Beispiel die Förderung von offener Kinder- und Jugendarbeit, kann allerdings ein gewisser Gestaltungsspielraum genutzt werden. Freiwillige Aufgaben kann die Landeshauptstadt Potsdam im Rahmen der bestehenden Gesetze, insbesondere haushaltsrechtlicher Vorschriften (u. a. zur dauernden Leitungsfähigkeit), nach ihrem Ermessen beschließen und umsetzen. Hierzu gehört bspw. der Betrieb von Freizeit- und Kulturstätten wie Schwimmbäder und Museen.

Gestaltung freiwilliger Leistungen

Da es zentrale Zielsetzung der Teilhabeplanung ist, ausschließlich Maßnahmen im Rahmen des eigenen Zuständigkeitsbereiches der Landeshauptstadt Potsdam zu beschließen (siehe Kapitel 3.3.), muss es sich bei den hierin verankerten Maßnahmen prioritär um sog. freiwillige Aufgaben oder die Betonung von pflichtigen Maßnahmen der Landeshauptstadt Potsdam handeln. Die Bundes- und Landesgesetzgebung bildet dabei einen nicht beeinflussbaren Rahmen.



4. Ergebnisse der Teilhabeplanung: Die Handlungsfelder

Zuschnitt
Handlungsfelder

Im Rahmen der Zukunftskonferenz wurden die Ziele und Maßnahmen der bestehenden Handlungsfelder umfassend diskutiert und angepasst sowie der Bereich Gesundheit und Pflege neu erarbeitet. Einige Themenkomplexe sind in gleicher oder ähnlicher Weise in mehreren Handlungsfeldern diskutiert worden, sodass Redundanzen im Nachhinein herausgenommen und einige Maßnahmen zusammengefasst werden konnten. Im Ergebnis wurde der Zuschnitt der Handlungsfelder überarbeitet und in die im Rahmen dieses Berichts dargestellte Struktur überführt.

Ein Handlungsfeld **0. Querschnittsaufgaben** ist den anderen Handlungsfeldern vorangestellt. Dort sind Maßnahmen aufgeführt, die überwiegend alle thematischen Handlungsfelder betreffen und zentral gesteuert werden sollten.

Das vorherige Handlungsfeld **Barrierefreiheit – Mobilität - Umwelt** ist in Handlungsfeld **1. Bau und Mobilität** sowie Handlungsfeld **2. Barrierefreiheit** aufgeteilt worden. Das frühere Handlungsfeld **Soziale Sicherung und Teilhabe** wurde aufgelöst und die dort verorteten Ziele und Maßnahmen inhaltsgerecht in andere Handlungsfelder überführt. Dort wurde bspw. ebenfalls der Themenkomplex der barrierefreien Kommunikation ausführlich behandelt, der nun im Handlungsfeld 2 aufgegangen ist. Die Maßnahmen, die sich originär mit dem Thema Soziale Sicherung beschäftigen (bspw. zum Persönlichen Budget oder zu Angeboten von Unterstützungsleistungen), wurden mit den für den Themenbereich Gesundheit und Pflege neu definierten Maßnahmen zum Handlungsfeld **6. Gesundheit - Pflege - Soziale Sicherung** zusammengefasst, da sich hier viele Überschneidungen und Ergänzungen ergeben haben. Auch aus anderen Handlungsfeldern sind Maßnahmen neu zugeordnet worden, sofern dies inhaltlich sinnvoll erschien.

umgesetzte und pflichtige
Maßnahmen

Seit der Entwicklung des Lokalen Teilhabplans im Jahr 2011 hat sich vieles getan: Einige Maßnahmen sind bereits abgeschlossen oder werden laufend umgesetzt. Um den Teilhabepplan zu fokussieren, wurden diese laufenden Maßnahmen identifiziert und gesondert ausgewiesen (siehe Anhang). Darüber hinaus waren 2011 eine Vielzahl von Maßnahmen definiert worden, deren Umsetzung im Rahmen der Bundes- oder Landesgesetzgebung geregelt ist und daher von der Stadtverwaltung bereits pflichtig umgesetzt wird. Diese Maßnahmen werden im Anhang ebenfalls gesondert ausgewiesen. Sie sind damit weiter Bestandteil der Teilhabepplanung, stehen aber nicht in deren Zentrum. Soweit dies von den Teilnehmenden der Zukunftskonferenz als notwendig erachtet wurde, sind Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung dieser pflichtigen Maßnahmen in den Teilhabepplan aufgenommen worden.

Konkretisierung nach dem
SMART-Prinzip

Durch das beschriebene Vorgehen konnte die Komplexität des Lokalen Teilhabplans deutlich reduziert werden. Die verbleibenden Maßnahmen wurden nach dem SMART-Prinzip⁶ konkretisiert. Das bedeutet, dass die Definitionen der Maßnahmen spezifisch, eindeutig und messbar formuliert wurden. Durch das Beteiligungsverfahren in Form der Zukunftskonferenz und der öffentlichen Diskussion der Ergebnisse konnte sichergestellt werden, dass die Ziele und Maßnahmen eine breite Zustimmung erfahren und daher akzeptiert werden.

Zielgruppen

Da die Berücksichtigung der heterogenen Lebenslagen von Menschen mit Behinderungen ausdrückliche Zielsetzung der Teilhabepplanung ist (siehe Kapitel 3.3.), wurde die jeweilige Zielgruppe einzelner Maßnahmen identifiziert und jeweils benannt. Dabei wurde darauf

⁶ Das SMART-Prinzip besagt, dass gesetzte Ziele und Maßnahmen spezifisch, messbar, ansprechend/akzeptiert, realistisch und terminiert sein sollen. Die konsequente Anwendung des SMART-Prinzips ermöglicht eine klare, mess- und überprüfbare Umsetzung.

geachtet, die Vielzahl der heterogenen Lebenslagen möglichst gut zu berücksichtigen. Die Quantifizierung des Ressourcenbedarfs und des Umsetzungszeitraums kann seriös nur durch die zuständigen Bereiche der Stadtverwaltung erfolgen. Im Ergebnis sind alle aufgeführten Maßnahmen so präzisiert, dass sie in den Zuständigkeitsbereich der Landeshauptstadt Potsdam fallen oder sie sind als Vorschläge formuliert worden, wie die Landeshauptstadt Potsdam aktiv auf den verantwortlichen Akteur zugehen kann.

Da der Lokale Teilhabepan 2.0 trotz der durchgeführten Fokussierung noch immer eine Vielzahl an Maßnahmen beinhaltet, sind zum einen stark wirksame Maßnahmen und zum anderen sog. Quick Wins benannt worden. Zu den stark wirksamen Maßnahmen gehören insb. solche Maßnahmen, die einen nachhaltigen und langfristig wirksamen Beitrag zur Zielerreichung leisten. Diese Maßnahmen ermöglichen entweder für viele Menschen eine spürbare Verbesserung oder ggf. auch für wenige Menschen eine besonders starke Verbesserung ihrer Teilhabemöglichkeiten.

Quick Wins sind solche Maßnahmen, die schnell und mit wenig Ressourceneinsatz verwirklicht werden können. Diese können im oben genannten Sinne stark wirksam sein, müssen es aber nicht. Die Klassifizierung der stark wirksamen Maßnahmen sowie der Quick Wins ist in den für jedes Handlungsfeld aufgeführten Maßnahmentabellen ersichtlich.

Klassifizierung

4.0 Querschnittsaufgaben

Im Handlungsfeld Querschnittsaufgaben sind Maßnahmen aufgeführt, die überwiegend alle thematisch fokussierten Handlungsfelder betreffen und zentral gesteuert werden sollen. Die Zuständigkeit für das Handlungsfeld Querschnittsaufgaben liegt überwiegend beim Büro für Chancengleichheit und Vielfalt.

Hierzu zählt insb. die Verbesserung der Datenlage zu den Lebenslagen von Menschen mit Behinderungen. Die bestehende Datenlage soll in einem lernenden Prozess sozialräumlich weiterentwickelt werden und die Abstimmungen zwischen den einzelnen Planungsbereichen der Stadtverwaltung intensiviert werden. Hierzu ist im ersten Schritt ein Katalog aller vorhandenen Daten zu Menschen mit Behinderungen auf sozialräumlicher Ebene aufzustellen, der von einem fachlich kompetenten Gremium (bspw. dem Inklusionsgremium) auf Nutzen und Vollständigkeit geprüft wird. Darauf aufbauend sind entsprechende Weiterentwicklungsbedarfe zu verfolgen.

Verbesserung der Datenlage

Ein weiteres Thema, das alle Bereiche des Lokalen Teilhabepans 2.0 umfassend betrifft, ist die Bereitstellung von barrierefreien Informationen insb. über eine entsprechende Website sowie die Sensibilisierung für die Notwendigkeit der Barrierefreiheit in all ihren Dimensionen und in der ganzen Bandbreite des täglichen Lebens von Menschen mit Behinderungen, bspw. durch die regelhafte Durchführung von entsprechenden Fortbildungen in der Stadtverwaltung.

Sensibilisierung der Mitarbeitenden der Stadtverwaltung und der Öffentlichkeit

Ein wichtiges Ziel des Lokalen Teilhabepans 2.0 ist es, dass alle Potsdamer Einwohnerinnen und Einwohner Vielfalt als Bereicherung wahrnehmen und für die Belange von Menschen mit Behinderungen sensibilisiert werden. Dafür ist insb. eine spezifische Öffentlichkeitsarbeit von großer Bedeutung, für die entsprechende Maßnahmen in den Lokalen Teilhabepan 2.0 aufgenommen sind.

Alle Maßnahmen des Handlungsfelds *Querschnittsaufgaben* können der nachfolgenden Tabelle 1 entnommen werden.

Tabelle 1: Maßnahmen HF Querschnittsaufgaben

KeZ neu	Definition	Zielgruppe	Zuständigkeit	Umsetzungshinweise	Status/Kriterium
Ziel: Verbesserung der Datenlage zur Lebenslage von Menschen mit Behinderung					
0.1.	Die bestehende Datenlage zur Lebenssituation von Menschen mit Behinderung wird in einem lernenden Prozess sozial-räumlich weiterentwickelt. Die Abstimmungsprozesse zwischen den einzelnen Planungsbereichen werden beibehalten und ebenfalls weiterentwickelt.		Beauftragte/r für Menschen mit Behinderung Statistik und Wahlen zusammen mit Landesamt für Soziales und Versorgung, Jobcenter Datenschutzbeauftragte/r	Schritt 1: Katalog aller vorhandenen Daten hinsichtlich Menschen mit Behinderung auf sozialräumlicher Ebene Schritt 2: Analyse der vorhandenen Daten auf Nutzen und Vollständigkeit in einem dafür fachlich kompetenten Gremium (z.B. Inklusionsgremium) Datenschutzbestimmungen beachten	bereits begonnen
Ziel: Berücksichtigung der Barrierefreiheit in der ganzen Bandbreite des täglichen Lebens					
0.2.	Durchführen jährlicher Fortbildungsmaßnahmen (Motivation) zum Thema Barrierefreiheit in allen ihren Dimensionen durch die Aufnahme in die Fortbildungsprogramme der Landeshauptstadt Potsdam.	Beschäftigte der Stadtverwaltung	Bereich Personal und Organisation		bereits begonnen stark wirksam
0.3.	Schaffung einer barrierefreien Internetplattform mit Informationen für Menschen mit Behinderungen auf www.potsdam.de	alle Menschen mit Behinderungen	Beauftragte/r für Menschen mit Behinderung, Bereich Marketing		bereits begonnen
Ziel: alle Potsdamer nehmen Diversität als Bereicherung wahr					
Teilziel A: Regelmäßig stattfindende Formate					
0.4.	Regelmäßige Feste und/oder Konferenzen in verschiedenen Formaten organisiert durch die Landeshauptstadt Potsdam zur Thematisierung von Vielfalt	alle Einwohnerinnen und Einwohner	Büro für Chancengleichheit, Beirat für Menschen mit Behinderung Servicestelle Tolerautes und Sicheres Potsdam Migrantenbeirat Beirat für Menschen mit Behinderung		bereits begonnen stark wirksam
Teilziel B: Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Belange behinderter Menschen durch spezifische Öffentlichkeitsarbeit					
0.5.	Positive Presse (vermehrte Berichterstattung) für gelungene Inklusionsinitiativen u.a. über die Internetseite des Büros für Chancengleichheit und Vielfalt und weitere Veröffentlichungen der Stadtverwaltung. Des Weiteren erfolgt eine Information der lokalen Presse (Radio, Print) über entsprechende hervorzuhebende Initiativen.	alle Einwohnerinnen und Einwohner	Büro für Chancengleichheit und Vielfalt und weitere Bereiche		bereits begonnen Quick Wins
0.6.	Sozialer Tag in inklusiv arbeitenden Institutionen	Schülerinnen und Schüler	Büro für Chancengleichheit und Vielfalt Bereich Bildung	Am Sozialen Tag werden Schüler aufgerufen, einen Tag die Schulbank gegen einen Arbeitsplatz zu tauschen und ihre Arbeitskraft für soziale Projekte zu spenden.	noch nicht begonnen

4.1 Bau und Mobilität

Umfassende Barrierefreiheit stellt ein grundlegendes Element für die Inklusion von Menschen mit Behinderungen dar. Sie ist einer von insgesamt acht Grundsätzen der UN-BRK und grundlegende Voraussetzung, um die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in verschiedenen Lebensbereichen (Bildung, Gesundheit, Arbeit, Kultur, Politik etc.) zu gewährleisten. Barrierefreiheit bildet das Fundament für ein selbstbestimmtes Leben in alltäglichen, privaten und öffentlichen Bereichen. Entsprechend dieser umfassenden Bedeutung hatte das alte Handlungsfeld *Barrierefreiheit – Mobilität – Verkehr* die mit Abstand höchste Anzahl an Maßnahmen. Dies erschwerte Prioritätensetzungen und Orientierung für die verantwortliche Verwaltung, sodass die Aufteilung des Feldes beschlossen wurde. Das so neu definierte Handlungsfeld 1 beinhaltet nun alle Maßnahmen, die sich auf die Aufgaben in Bezug auf öffentliche und private Bauten, Wege und Plätze, öffentlichen Nahverkehr und Wohnen beziehen.

UN-BRK

4.1.1 Gesetzliche Grundlagen: Bau und Mobilität

Die konkreten gesetzlichen Grundlagen für die baulichen Maßnahmen werden u.a. in den landesspezifischen Bauordnungen geregelt. § 50 der Brandenburgischen Bauordnung (Stand 2016) bestimmt die Vorgaben für das barrierefreie Bauen im Land. Demnach müssen „Bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, [müssen] in den dem allgemeinen Besucher- und Benutzerverkehr dienenden Teilen barrierefrei sein... Für die der zweckentsprechenden Nutzung dienenden Räume und Anlagen genügt es, wenn sie in dem erforderlichen Umfang barrierefrei sind. Toilettenräume für Besucher und Benutzer müssen in der erforderlichen Anzahl barrierefrei sein.“ Weiter sind die einschlägigen DIN-Vorschriften 18040 1-2 in die Liste der Technischen Baubestimmungen aufgenommen worden. Es ist allerdings einschränkend darauf hinzuweisen, dass nicht alle in der DIN vorgegebenen Normen in Brandenburg umgesetzt werden. Eine Umsetzung dieser nicht in die Liste aufgenommenen Normen durch die Landeshauptstadt Potsdam ist nicht möglich.

landesspezifische
Bauordnung

Im bundesweit gültigen Baugesetzbuch sind die Belange der Barrierefreiheit in den Planungsleitsätzen des § 1 Abs. 6 enthalten, wonach bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere die Bedürfnisse der Familien, jungen und alten Menschen sowie Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen sind.

Baugesetzbuch

Auf den Bereich der gewerblichen sowie der Wohnbauten hat die Landeshauptstadt wenig Einfluss. Hier gelten selbstverständlich auch die o.a. Gesetze für Neu- und Sanierungsbauten. Dort wird dann die Barrierefreiheit entsprechend berücksichtigt. Dagegen können Änderungen am Bestand nicht gefordert werden. Ebenso wenig hat die Landeshauptstadt Potsdam die Mittel, um einen eigenen Wohnungsbestand zu erstellen, sodass Ziele wie die eines eigenen Wohnungsbauförderprogrammes gegenwärtig nicht umsetzbar sind.

gewerbliche sowie
Wohnbauten

Die Herstellung der Barrierefreiheit im Bereich des Verkehrs findet sich als Ziel im bundesweit gültigen Personenbeförderungsgesetz. Demnach ist bis zum 1. Januar 2022 eine vollständige Barrierefreiheit der Angebote des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) für motorisch und sensorisch beeinträchtigte Menschen durch eine entsprechende Ausrichtung der Nahverkehrspläne unter Beteiligung von Beauftragten und Betroffenenvertretungen umzusetzen. Abweichungen vom 1. Januar 2022 an sind möglich, müssen aber entsprechend in den Nahverkehrsplänen begründet werden.

Personenbeförderungsgesetz

4.1.2 Ziele und Maßnahmen: Bau und Mobilität

pflichtige Maßnahmen

Durch die o.a. gesetzlichen Regelungen, die teilweise erst in den letzten Jahren die Barrierefreiheit als Ziel aufgenommen haben, konnten sehr viele Maßnahmen aus dem Lokalen Teilhabeplan 2012 als pflichtig identifiziert und damit aus dem Plan genommen werden. Diese Maßnahmen befinden sich also bereits in der Umsetzung (siehe Tabelle 8 im Anhang). Es sind vor allem alle Maßnahmen, die einen direkten Bezug zu den DIN-Vorschriften hatten und inzwischen tägliche Praxis im Verwaltungshandeln sind. Dies gilt ebenfalls für die barrierefreie Gestaltung des öffentlichen Nahverkehrs. So ist die Landeshauptstadt Potsdam z.B. bei dem Ausbau der Tramhaltestellen schon recht weit vorangekommen - 90 Prozent sind mittlerweile behindertengerecht. Zudem wurden an einigen Knotenpunkten Außenansagen eingerichtet. Sie informieren darüber, welche Linie ankommt und wohin sie fährt. Im Rahmen der Zukunftskonferenz wurden zunächst die Ziele und Teilziele des Handlungsfeldes überprüft. Diese sind alle bestätigt worden. Selbst bei so schwierigen Teilzielen wie der „Zunehmende(n) Umsetzung von Barrierefreiheit in der Denkmalpflege“ haben sich alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf eine Beibehaltung verständigt.

Denkmalschutz

In § 1 Abs. 4 des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes wird definiert, dass die Belange von Menschen mit Behinderung im Rahmen des geltenden Gesetzes berücksichtigt werden. Vor diesem Hintergrund steht die Entwicklung und Umsetzung von Verfahren zur Realisierung des Gesetzes im Fokus des Lokalen Teilhabeplans 2.0.

Gesundheitssysteme,
Gewerbe, Handel

Trotz geringer Einflussmöglichkeiten der Stadt sind auch die Teilziele „Ausbau des barrierefreien Gesundheitssystems/Praxen“ und „Barrierefreie Gestaltung von Gewerbe und Handel“ beibehalten worden. Während für den Ausbau der Praxen nur eine bewussteinbildende Maßnahme formuliert werden konnte, gibt es für das andere Ziel noch weitere Maßnahmen. Hierzu zählt vor allem die Kontrolle durch das Ordnungsamt, ob die Vorschriften bezüglich der Aufstellung von z.B. Fahrradständern oder Aufstellern so eingehalten werden, dass auch Rollstuhlfahrende problemlos auf den Gehwegen vorankommen können. Für eine konsequente und umfassende Umsetzung fehlt es an ausreichendem Personal, zudem wird es Konflikte mit den Gewerbetreibenden geben. Die Teilnehmenden der Zukunftskonferenz haben diese Maßnahme als einzige pflichtige im Plan behalten – das zeigt ihre Bedeutung und sie erhält folgerichtig eine hohe Priorität.

Spielplätze

Das Thema barrierefreie Spielplätze ist neu im Lokalen Teilhabeplan 2.0. Für die nachhaltige und langfristige Inklusion aller Menschen mit Behinderungen können barrierefreie Spielplätze eine hohe Wirksamkeit entfalten, da so das Zusammenleben von Beginn an spielerisch erfahren wird. Insofern hat diese Maßnahme eine hohe Priorität erhalten. Im ersten Umsetzungsschritt sollen Beispiele aus dem Ausland gesammelt werden, um Anhaltspunkte für die Gestaltung zu erhalten. Einige Teilnehmende der Zukunftskonferenz haben hierzu anschaulich berichtet. In einem weiteren Schritt ist ein Plan zu erstellen, der den sukzessiven Ausbau der Potsdamer Spielplätze in Richtung Barrierefreiheit skizziert.

Pilotprojekt „Barrierefreie
Brandenburger Vorstadt“

Die Ausweitung des Pilotprojektes „Barrierefreie Brandenburger Vorstadt“ auf die gesamte Stadt ist die letzte Maßnahme des Handlungsfeldes 1 mit hoher Priorität. Im Pilotprojekt wurden bisher die Baumaßnahmen in drei Prioritätsstufen unterteilt, von denen aktuell alle Maßnahmen der Stufe 1 und 2 abgearbeitet wurden. Würde man nun auch die Maßnahmen der Stufe 3 zur Umsetzung bringen, gäbe es keine Ressourcen mehr für die anderen Stadtgebiete. Es sind bereits außerhalb der Vorstadt Stellen in Potsdam gemäß des Pilotprojekts

barrierefrei umgebaut worden. Es bleibt aber noch viel zu tun. Die Erstellung einer Prioritätenliste analog zu der im Pilotprojekt erscheint sinnvoll.

Das Ziel der barrierefreien Gestaltung des öffentlichen Raums ist dann erreicht, wenn sich jeder Mensch mit Behinderungen von jedem beliebigen Punkt A zu jedem beliebigen Punkt B in Potsdam frei bewegen kann und dabei auch alle öffentlichen Gebäude ebenso ungehindert finden, betreten und sich in ihnen bewegen kann. Das einzige Maß, mit dem dieses Ziel gemessen werden kann, sind die Erfahrungen der Menschen mit Behinderungen. Insofern wären diese regelmäßig danach zu befragen, was allerdings mit einem hohen Aufwand verbunden wäre. Dies gilt auch für alle weiteren Ziele und Teilziele in diesem Handlungsfeld. Insofern besteht ein angemessenes Monitoring, ob denn diese Ziele erreicht werden, in der Überprüfung der einzelnen Maßnahmen. Diese sind in der Regel quantifizierbar (z.B. Anteil der Gebäude auf dem Campus mit entsprechenden Wegeleitsystemen an allen Gebäuden des Campus).

Alle Maßnahmen des Handlungsfelds *Bau und Mobilität* können der nachfolgenden Tabelle 2 entnommen werden.

Anmerkungen zur
Messbarkeit der Ziele und
Teilziele *Bau / Mobilität*



Tabelle 2: Maßnahmen HF Bau und Mobilität

KeZ neu	Definition	Zielgruppe	Zuständigkeit	Umsetzungshinweise	Status/ Kriterium
Ziel: barrierefreie Gestaltung im öffentlichen Raum					
Teilziel A: barrierefreier ÖPNV					
1.1.	Überprüfung der Nachrüstung von Straßenbahnen und Bussen mit Außenlautsprechern (zur Ansage der Fahrtrichtung)	Menschen mit Sehbehinderungen	ViP Beirat für Menschen mit Behinderung Beauftragte/r für Menschen mit Behinderung	An den Knotenpunkten ist dies bereits geschehen. Es geht jetzt darum, auch in der „Peripherie“ die Lautsprecher zu installieren, soweit dies sinnvoll erscheint. Die ViP bittet, vorhandenen Bedarf zu melden.	bereits begonnen
1.2.	jährliche Veranstaltung zur Bewusstseinsbildung über verschiedene Behinderungen (u.a. hör- und sehbehinderte Menschen) bei Fahrer/innen von Bussen und Bahnen	Fahrer/innen der ViP	ViP		bereits begonnen
1.3.	barrierefreie Gestaltung der Fahrpläne an Haltestellen und im Internet bzgl. Unterfahrbarkeit, Kontrasten, Schriftarten und -größen, Piktogrammen, Beleuchtung, Höhe - Rollstuhlfahrer	alle Menschen mit Behinderungen	ViP		bereits begonnen
Teilziel B: barrierefreie Gestaltung der Verwaltungsgebäude					
1.4.	Bereitstellung eines modernen barrierefreien Wegeleit- und Informationssystems auf dem gesamten Verwaltungscampus, insbesondere des Hauptgebäudes	alle Menschen mit Behinderungen	KIS		noch nicht begonnen
Teilziel C: Ausbau des barrierefreien Gesundheitssystems/Praxen					
1.5.	Bewusstseinsbildung zum Thema barrierefreies Bauen/ allgemeiner Barrierefreiheit in Kassenärztlicher Vereinigung	Ärzte	Beauftragte/r für Menschen mit Behinderung	in Kooperation mit den kommunalen Behindertenbeauftragten des Landes Brandenburg bzw. Landesbehindertenbeauftragte/n	noch nicht begonnen
Teilziel D: barrierefreie Gestaltung von Gewerbe und Handel					
1.6.	Dialog zu speziellem Bedarf der Menschen mit Behinderung mit dem Verein „AG Innenstadt Potsdam e.V.“	Unternehmen der AG Innenstadt	Fachbereich Ordnung und Sicherheit Beauftragte/r für Menschen mit Behinderung	Ziel soll es sein, die Unternehmen im direkten Dialog mit dem Verein über die besonderen Bedarfe der Menschen mit Behinderung aufzuklären.	noch nicht begonnen
1.7.	verstärkte Kontrollen hinsichtlich Barrierefreiheit bei Aufstellern, Auslagen, Fahrradständen, Parkplätzen usw. durch das Ordnungsamt, notwendig: Personalaufstockung	Einzelhandelsunternehmen	Fachbereich Ordnung und Sicherheit	Wesentlich ist dafür die auskömmliche Personalausstattung. Interessenskonflikte mit den Betrieben sind wahrscheinlich.	bereits begonnen pflichtige Aufgabe stark wirksam

KeZ neu	Definition	Zielgruppe	Zuständigkeit	Umsetzungshinweise	Status/Kriterium
1.8.	Die öffentlichen Sonderstellplätze in der Innenstadt werden barrierefrei gestaltet.	Menschen, die auf Schwerbehindertenparkplätze angewiesen sind	Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen	Abstimmung mit Bereich Untere Denkmalschutzbehörde	bereits begonnen
Teilziel E: zunehmende Umsetzung von Barrierefreiheit in der Denkmalpflege					
1.9.	Entwicklung und Umsetzung von Verfahren zur Realisierung des gesetzlichen Auftrags gemäß Brandenburgischem Denkmalschutzgesetzes	Oberbürgermeister	Stadtverordnetenversammlung	§§ 1 und 9 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz	noch nicht begonnen stark wirksam
Teilziel F: barrierefreie Gestaltung von öffentlichen Wegen und Plätzen					
1.10.	Ausweitung des Pilotprojektes „Barrierefreie Brandenburger Vorstadt“ auf die gesamte Stadt	Menschen mit Behinderungen	Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen		bereits begonnen stark wirksam
1.11.	fußläufige Wege kontrastreich und barrierefrei gestalten und mit barrierefreien Wegeleitsystemen ergänzen	Menschen mit Sehbehinderungen	Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen	Maßnahmen sind noch zu präzisieren. Es geht darum, Rad- von Fußwegen so klar zu trennen, dass auch für Menschen mit Behinderungen die unterschiedliche Funktionalität der Wege unmittelbar erkennbar ist. Es sollen bauliche Standards für die LHP definiert werden.	noch nicht begonnen
1.12.	barrierefreie Gestaltung von Spielplätzen	alle Kinder/Jugendliche und Eltern mit Behinderungen	Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen	Hierzu gibt es interessante Beispiele aus anderen Kommunen und Ländern (z.B. Dänemark – Kopenhagen). Im ersten Schritt sollen die Möglichkeiten einer entsprechenden Gestaltung eruiert werden – darauf aufbauend dann einen Plan für Potsdam entwickeln (wo, was und wie).	bereits begonnen stark wirksam
Ziel: barrierefreies Wohnen					
Teilziel A: selbstbestimmtes und eigenständiges Wohnen/Teilhabe					
1.13.	Zusammenarbeit mit der ProPotsdam und anderen Vermietern, um durch die Bereitstellung geeigneten Wohnraums die Gründung u.a. von - inklusiven - Wohngemeinschaften zu erleichtern.	Menschen mit Behinderung	Landeshauptstadt Potsdam ProPotsdam und andere Vermieter		noch nicht begonnen
1.14.	In Ergänzung zu 1.13. bedarf es in der Landeshauptstadt Potsdam einer Anlaufstelle für Wohnprojekte, die Informationen bereitstellt, Interessierte vernetzt und zwischen den an einer Projektumsetzung beteiligten Akteuren moderiert.	Menschen mit Behinderung	Bereich Wohnen Beauftragte/r für Menschen mit Behinderung		noch nicht begonnen

4.2 Barrierefreiheit

UN-BRK

Kommunikation ist ein Hauptpfeiler umfassender Barrierefreiheit und kann bei entsprechender Gestaltung und Nutzung wesentliche Barrieren für Menschen mit Behinderungen sehr einfach überwinden. Von Artikel 9 UN-BRK umfasst sind alle Informations- und Kommunikationsmöglichkeiten, die der Allgemeinheit zur Verfügung stehen oder ihr eröffnet werden. Anerkannte und zu fördernde Kommunikationsformate sind „Sprachen, Textdarstellung, Brailleschrift, taktile Kommunikation, Großdruck, leicht zugängliches Multimedia sowie schriftliche, auditive, in einfache Sprache übersetzte, durch Vorleser zugänglich gemachte sowie ergänzende und alternative Formen, [...] einschließlich leicht zugänglicher Informations- und Kommunikationstechnologie [,] Gebärdensprachen und andere nicht gesprochene Sprachen“⁷.

Das neue Handlungsfeld 2 ist im Nachgang zur Zukunftskonferenz im Rahmen der Systematisierung entwickelt worden. Es ist aus den entsprechenden Zielen, Teilzielen und Maßnahmen auch aller anderen Handlungsfelder zusammengesetzt.

4.2.1 Gesetzliche Grundlagen: Barrierefreiheit

Landesgleichstellungsgesetz

Im „Gesetz des Landes Brandenburg zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen“ (BbgBGG) in der Fassung vom 11. Februar 2013 werden wesentliche Grundlagen für die barrierefreie Kommunikation im Verwaltungshandeln geregelt. Demnach bestehen rechtliche Ansprüche für Menschen mit Hör- und Sprachbehinderungen, „mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder mit anderen geeigneten Kommunikationshilfen zu kommunizieren, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist“⁸. Im § 8 wird die Barrierefreiheit der Bescheide und Vordrucke geregelt, wobei der Einsatz einer „leicht verständlichen Sprache“ ebenso gefordert wird wie auch die Zugänglichmachung dieser Dokumente für Blinde und sehbehinderte Menschen.

Weiter wird im § 9 des BbgBGG die barrierefreie Kommunikationstechnik normiert. Demnach hat die Verwaltung „schrittweise“ ihre Internetauftritte so zu gestalten, dass sie von Menschen mit Behinderungen „grundsätzlich uneingeschränkt“ genutzt werden können. Dazu kann das Land eine Rechtsverordnung erlassen. Gegenwärtig gilt noch die Verordnung aus dem Jahr 2004 – einer Zeit also, in der es z.B. noch keine Smartphones gab und nur gut die Hälfte der Bundesbevölkerung im Alter von über 14 Jahren das Internet nutzte⁹. Die im Vergleich seit 2011 gültige „Barrierefreie Informationstechnikverordnung“ (BITV 2.0) für die Bundesbehörden ist in den Standardsetzungen entsprechend weiter fortgeschritten. Wann die Verordnung des Landes Brandenburg aktualisiert wird, ist derzeit nicht abzusehen. Es ist aber eine Anpassung der landes- an die bundesrechtlichen Regelungen zu erwarten.

⁷ UN-BRK, Art. 9

⁸ § 7.1 BbgBGG

⁹ Die tägliche Nutzungszeit lag damals bei knapp über 40 Minuten, aktuell beträgt diese im Schnitt gut zweieinhalb Stunden.

4.2.2 Ziele und Maßnahmen: Barrierefreiheit

Durch die Zusammenlegung der verschiedenen Maßnahmen zur barrierefreien Kommunikation entstand das neu ausgewiesene Handlungsfeld **Barrierefreiheit**. Zwei Maßnahmen sind als pflichtige identifiziert worden. Neben vielen anderen pflichtigen Maßnahmen werden die Anpassung und Bereitstellung von barrierefreien Bescheiden und die Assistenz für Nicht-Sprechende aufgrund ihrer Wichtigkeit weiterhin im Lokalen Teilhabeplan 2.0 fokussiert.

pflichtige Maßnahmen

Wesentliches Ziel der barrierefreien Kommunikation ist die entsprechende Gestaltung der Verwaltungsabläufe. Diese soll so ausgestaltet sein, dass alle Menschen mit Behinderungen sowohl vor Ort in den Amtsräumen als auch im Internet oder über andere Kanäle ungehindert kommunizieren können und Informationen so erhalten, dass sie diese verstehen. Diesbezüglich bietet die rasante technische Entwicklung gerade auch für Menschen mit Behinderungen neue Möglichkeiten. Insofern wurde eine Maßnahme des vorherigen Handlungsfeldes 4 so umformuliert, dass die technischen Möglichkeiten von Kommunikationsunterstützung im Verwaltungshandeln über neue Software und Applikationen regelmäßig geprüft werden sollen. Als Ansprechpartner der Verwaltung soll hier die Fachhochschule in Potsdam fungieren. Es sind dazu regelmäßige Recherchen notwendig und eine entsprechende Berichterstattung soll die Möglichkeit eröffnen, bei Bedarf eine neue Technik schnell einzuführen.

Verwaltungsabläufe

Eine weitere Maßnahme mit hoher Priorität soll die Berücksichtigung der o.a. BITV 2.0 sein. Auch wenn zu erwarten ist, dass das Land in den kommenden fünf Jahren seine Verordnung anpasst, macht es Sinn, diese anspruchsvolle Maßnahme der Landeshauptstadt Potsdam bereits jetzt vorzugeben. Für alle Menschen mit Behinderungen wird dadurch ein wesentliches Medium in der Kommunikation zwischen Einwohnerschaft und Verwaltung nutzbar. Für die Verwaltung bedeutet die Einführung jedoch im ersten Schritt Schulungsaufwand, da die Vorgaben komplex sind.

Barrierefreie Informations-
technikverordnung (BITV)

Auf städtischen Veranstaltungen aller Art soll für sehbehinderte und blinde Menschen eine Audiodeskription und für hörgeschädigte Menschen eine Unter- oder Übertitelung angeboten werden. Die dazu notwendigen technischen Voraussetzungen sind zu schaffen. Diese Maßnahme hat ebenfalls eine hohe Priorität erhalten, da sie eine große Anzahl von Menschen mit Behinderungen die dauerhafte Teilhabe an politischen und kulturellen Veranstaltungen der Landeshauptstadt ermöglichen wird. Eine für Menschen mit Hörbehinderungen noch bessere technische Möglichkeit – der Einbau von Induktionsschleifen in den Veranstaltungsorten – ist aus Kostengründen gegenwärtig nicht zu realisieren. Stattdessen werden Mittel für die Miete dieser Schleifen in den Plan aufgenommen – als Teil- und Zwischenlösung hat sie aber keine hohe Priorität erhalten. Da die Veranstalter nicht wissen können, ob zu ihren Angeboten Menschen mit Behinderungen kommen wollen, ist der prophylaktische Einsatz von Dolmetschern u.Ä. ineffizient. Daher soll bei den Ankündigungen und Einladungen in Zukunft immer die Möglichkeit gegeben sein, einen entsprechenden Bedarf anzumelden.

Städtische
Veranstaltungen

Alle Maßnahmen des Handlungsfelds **Barrierefreiheit** können der nachfolgenden Tabelle 3 entnommen werden.

Tabelle 3: Maßnahmen HF Barrierefreiheit

KeZ neu	Definition	Zielgruppe	Zuständigkeit	Umsetzungshinweise	Status/Kriterium
Ziel: barrierefreie Kommunikation					
Teilziel A: barrierefreie Gestaltung des Verwaltungsablaufes bei Trägern öffentlicher Belange					
2.1.	Anpassung von Bescheiden und anderen behördlichen Schriftstücken an kognitive und sensorische Einschränkungen (u.a. Schriftgröße, Schrifttyp, Darstellung in Brailleschrift, Verwendung von Piktogrammen)	Menschen mit Behinderung	Beauftragte/r für Menschen mit Behinderung als Impulsgeber/in	Gegebenenfalls Pilotphase, technische Voraussetzungen müssen geschaffen werden. Beratungsangebot der Bundesfachstelle Barrierefreiheit annehmen.	laufende Umsetzung/ pflichtig
2.2.	Assistenz für Nicht-Sprechende (wenn Gebärden, Kommunikationshilfen nicht ausreichen)	Menschen mit Behinderung	Fachbereich Soziales und Gesundheit		laufende Umsetzung/ pflichtig
2.3.	Erarbeitung von Erläuterungsbögen in Leichter Sprache für jeden Bescheid. Im ersten Schritt wird dies für einen Verwaltungsbereich pilotiert.	alle Menschen, die aus unterschiedlichen Gründen über ein geringes Verständnis der deutschen Sprache verfügen	Beauftragte/r Menschen mit Behinderung als Impulsgeber/in	Die Erläuterungsbogen sollen auf Wunsch des Antragstellers verschickt/übergeben werden. Dafür soll es in den Anträgen entsprechende Ankreuzfelder geben.	noch nicht begonnen
2.4.	Prüfung des Bedarfs und der technischen Möglichkeiten von Kommunikationsunterstützung im Verwaltungshandeln (Software, Applikationen)	alle Menschen mit Behinderung	Fachbereich Steuerung und Innovation	Der Bedarf ist zu prüfen. Die Fachhochschule Potsdam entwickelt entsprechende technische Lösungen. Hier ist eine permanente Anwendung angebracht. Es sollte Informationen für die Verwaltungsmitarbeitenden über die Möglichkeiten der Nutzung spezieller Software und Applikationen geben. Es könnte erfragt werden, welche Mitarbeitenden Gebärdensprache können, die bei Bedarf unterstützen können (Erstellung einer entsprechenden Liste).	noch nicht begonnen stark wirksam
2.5	Informationen (gesprochenes Wort und Schrift) und Publikationen werden zukünftig auch in Leichter Sprache angeboten und herausgegeben, die für die Zielgruppen von Interesse sein könnten.	alle Menschen, die aus unterschiedlichen Gründen über ein geringes Verständnis der deutschen Sprache verfügen	alle Bereiche der Landeshauptstadt Potsdam	Zielkonflikt mit Beschluss zum Umweltschutz (graues Recycling-Papier) und Corporate Identity der LHP (weiße Schrift auf dunklem Grund)	bereits begonnen
2.6.	Barrierefreies Veranstaltungsmanagement von Anfang an (heißt: ab Bedarfsabfrage) für alle Veranstaltungen, die durch die Landeshauptstadt Potsdam initiiert und/oder veranstaltet werden.	alle Menschen mit Behinderung	alle Bereiche der Landeshauptstadt Potsdam	Grundbedarf wird durch BfMB und den Beirat für Menschen mit Behinderung ermittelt, z.B. barrierefreie Zugänglichkeit. Hinweise finden Sie hier: http://www.barrierefreiheit.de/tl_files/bkb-downloads/Projekte/barrierefreie_veranstaltungen/handreichung_dez_2012_web.pdf	bereits begonnen

KeZ neu	Definition	Zielgruppe	Zuständigkeit	Umsetzungshinweise	Status/ Kriterium
Teilziel B: barrierefreie Gestaltung der Websites					
2.7.	BITV 2.0 ist vollständig für alle Web-Seiten der Landeshauptstadt Potsdam und ihrer Unternehmen sowie Eigenbetriebe einzuhalten.	alle Menschen mit Behinderung	Bereich Marketing in Zusammenarbeit Fachbereich Steuerung und Innovation Städtische Unternehmen		bereits begonnen stark wirksam
Teilziel C: Bedingungen schaffen, um Menschen mit Behinderungen den Zugang zu Sport-, Freizeit- und Kultureinrichtungen zu ermöglichen					
2.8.	Angebot einer Audiodeskription für blinde und sehbehinderte Menschen sowie Über- und Untertitel für hörgeschädigte Menschen bei städtischen (Kultur-) Veranstaltungen: • entsprechende technische Grundausstattung installieren	Menschen mit Sehbehinderungen und/oder Hörbehinderungen	Geschäftsbereich Bildung, Kultur und Sport	Möglich, solange es sich um „städtische“ Veranstaltungen handelt. Wenn nicht städtisch, dann nur über Einflussnahme (Bindung der Zuwendungen) möglich. Beispiele für Veranstaltungen: Stadtwerkefest, Stadt für eine Nacht, Lesungen, Bürgerhaushalt, Video-Untertitelung, Stadtverordnetenversammlung	bereits begonnen stark wirksam
2.9.	Anschaffung mobiler Induktionsschleifen für Veranstaltungen und Bürgerservice	Menschen mit Hörbehinderungen	Fachbereich Verwaltungsmanagement	Der Einbau von Induktionsschleifen ist in diesem Planungszeitraum nicht realisierbar (ggf. Themenspeicher). Daher zuerst Miete. Es sind die technischen Entwicklungen abzuwarten. Inwieweit sich bessere Alternativen ergeben, muss im Auge behalten werden.	bereits begonnen
2.10	Stadtpläne und Liniennetz für Blinde und Sehbehinderte in Reliefform zum Mitnehmen anbieten	alle Menschen mit Sehbehinderungen	ViP	erster Schritt: Aufnahme in den Nahverkehrsplan	bereits begonnen
2.11.	Bestehenden Audioguide für Sehbehinderte und Blinde mit Navigationssystem (GPS) ausstatten	alle Menschen mit Sehbehinderungen	Bereich Marketing	Die Lizenz für den Audioguide muss bei der ausführenden Firma erfragt und dort ein Angebot für die Ergänzung angefragt werden.	bereits begonnen

4.3 Bildung

UN-BRK

Die Schaffung eines inklusiven Schulsystems ist eine wesentliche Forderung der UN-Behindertenrechtskonvention. In Artikel 24 heißt es: *“Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel, die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl des Menschen voll zur Entfaltung zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken (...).”* Weiter ist in dem Artikel festgehalten, dass *„Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund der Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden“*.

4.3.1 Gesetzliche Grundlagen: Bildung

Im Bereich Bildung existieren bereits zahlreiche Konzepte, Vorschriften und Verordnungen, die eine inklusive Bildung vorantreiben.

Brandenburgisches
Schulgesetz

Im Abschnitt 6 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) finden sich Regelungen bezüglich der Sonderpädagogischen Förderung. Diese definieren den Grundsatz des gemeinsamen Unterrichts, die Sicherung der personellen und sächlichen Ressourcen und die Aufgaben der Sonderpädagogischen Förder- und Beratungsstelle.

Sonderpädagogische
Förder- und Beratungsstelle

Jeder Landkreis und jede kreisfreie Stadt ist Träger einer Sonderpädagogischen Förder- und Beratungsstelle. Sie unterstützen die Schulen im gemeinsamen Unterricht und sorgen für eine möglichst wohnortnahe Beratung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf und deren Eltern. Diese Beratungsstellen leiten und koordinieren zudem künftig die Diagnostik-Teams, die die Feststellungsverfahren durchführen. Die Sonderpädagogischen Förder- und Beratungsstellen kooperieren mit der schulpсихologischen Beratung, mit den Frühförder- und Beratungsstellen, den regional zuständigen Ämtern und Diensten und dem Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg.

Die „Verwaltungsvorschrift zur Sonderpädagogik-Verordnung“ (VV-SopV) erläutert die konkrete Umsetzung der Sonderpädagogik-Verordnung. Die sonderpädagogische Förderung ist darin an allen Schulformen festgeschrieben. Auf diese Weise wird das Recht auf schulische Bildung und Erziehung für junge Menschen mit sonderpädagogischem Förderbedarf verwirklicht, sodass es ihren persönlichen Möglichkeiten entspricht. Ein möglichst hohes Maß an schulischer wie beruflicher Eingliederung, gesellschaftlicher Teilhabe und selbstständiger Lebensgestaltung wird durch individuelle Hilfen ermöglicht.

gemeinsames Lernen in
der Schule

Die Bedeutung qualifizierter Bildung für die persönliche und berufliche Entwicklung für Menschen mit und ohne Behinderungen steht außer Frage. Das Land Brandenburg verfolgt dieses Ziel mit der Erstellung eines Landeskonceptes „Gemeinsames Lernen in der Schule“. Hier werden Schlussfolgerungen aus dem Abschlussbericht der Begleitforschung zum Pilotprojekt „Inklusive Grundschule“ bezogen auf die Schulstufen aufgezeigt sowie Vorschläge für eine weitere Entwicklung zum Ausbau des Gemeinsamen Lernens in der Primarstufe und in den weiterführenden Schulen dargestellt. Weiter werden die Möglichkeiten von unterrichtsunterstützenden Maßnahmen sowie personellen, baulichen und finanziellen Rahmenbedingungen sowie zur Fachkräftegewinnung beschrieben.

Durch den Fokus auf Maßnahmen, die ausschließlich in der Zuständigkeit der Landeshauptstadt Potsdam liegen, werden einige der im Jahr 2012 definierten Maßnahmen hier nicht behandelt. Das Land Brandenburg ist hierbei für die generelle Durchführung, Aufsicht und Gestaltung des Schulwesens zuständig. Auch im Bereich der Kindertagesstätten sind die Einflussmöglichkeiten der Landeshauptstadt Potsdam begrenzt, da sie nicht selbst Träger von Kindertagesstätten ist. Die Zuständigkeiten beziehen sich auf die Schulaufsicht, das Bildungsbüro, die Volkshochschule sowie die Fachbereiche Kinder, Jugend und Familie, Soziales und Gesundheit sowie Bildung und Sport.

Zuständigkeiten

4.3.2 Ziele und Maßnahmen: Bildung

Die thematische Aufteilung der Ziele und Maßnahmen orientiert sich weiterhin an den biografischen Phasen der frühkindlichen Bildung, der Bildung im Schulalter sowie der Weiterbildung im Sinne eines lebenslangen Lernens. Zielgruppen sind Menschen mit Behinderungen jeden Alters, Eltern und pädagogische Fachkräfte.

Ziele

Die im bisherigen Lokalen Teilhabepan formulierten Ziele haben weiterhin Bestand:

- Jedes Kind wird optimal, unabhängig von der Art und dem Grad der Behinderung gefördert und kann eine wohn- bzw. arbeitsortnahe Kita besuchen.
- Alle Kinder und Jugendlichen in Potsdam lernen gemeinsam, wohnortnah und in einer Bildungseinrichtung.
- Alle Potsdamerinnen und Potsdamer nehmen Diversität als Bereicherung wahr.

Frühkindliche Bildung

Im Mittelpunkt steht als ein Ziel die frühestmögliche und qualifizierte Beratung und Aufklärung der Eltern von Kindern mit Behinderungen und der jungen Menschen selbst. Dazu gehören „Hilfen aus einer Hand“, eine zeitnahe Diagnostik und die Bekanntmachung und Transparenz der entsprechenden Service- und Beratungsstellen.

Hier wurde bereits vieles begonnen. Die Landeshauptstadt Potsdam arbeitet an einem Konzept für ein „Kindergesundheitshaus“ (Arbeitstitel) auf dem Campus des Klinikums Ernst von Bergmann gGmbH. In den kommenden Jahren soll auf dem Campus der Öffentliche Gesundheitsdienst (ÖGD), wo unter anderem die Schuleingangsuntersuchungen durchgeführt werden, verortet sein und damit in der Nähe des Sozialpädiatrischen Zentrums Potsdam und weiteren ambulanten Einrichtungen für Kinder und Jugendliche sein.

Kindergesundheitshaus

Ein mögliches „Kindergesundheitshaus“ bietet sich aufgrund der räumlichen Nähe verschiedener Bereiche als übergreifende Beratungsstelle an.

Bildung frühe Förderung

Ein weiteres Ziel in diesem Bereich betrifft die Qualifizierung des Fachpersonals. Die Aufnahme der Sensibilisierung und Fortbildung der Pädagoginnen und Pädagogen für „inklusive Bildung“ in den Qualitätsparametern für Kindertageseinrichtungen der Landeshauptstadt Potsdam kann dafür wichtige Impulse setzen. So wird sichergestellt, dass Kinder mit Behinderungen bedarfsgerecht gefördert werden und ihre Persönlichkeit ausbilden können.

Qualifiziertes
Fachpersonal

Die allgemeine Schulpflicht besteht für Kinder mit und ohne Behinderungen gleichermaßen. Im Land Brandenburg hat der gemeinsame Unterricht an Grundschulen, weiterführenden Schulen und in Oberstufenzentren Vorrang vor dem Unterricht in Förderschulen oder Förderklassen. Der IST-Stand bezogen auf inklusive Bildung wird an den Schulen detailliert erhoben und fließt in die Weiterentwicklung der inklusiven Bildungslandschaft in Potsdam ein.

Bildung im Schulalter

Bildungsbüro aktiv

Auch in dieser Phase steht das Ziel, dass Eltern und Lehrkräfte einen Ansprechpartner zum Thema inklusive Bildung haben, im Vordergrund. Seit diesem Jahr gibt es in Potsdam ein Bildungsbüro, welches die Aufgabe verfolgt, Herausforderungen im Bereich der Bildung herauszufinden, zu analysieren und zu optimieren. Zudem werden eine ämterübergreifende Koordination sowie Kooperationsbeziehungen mit externen Akteuren aufgebaut. Die Perspektive des Bildungsbüros bezieht sich auf die gesamte Lebensspanne im Sinne des lebenslangen Lernens. Das Projekt wird bis zum Jahr 2021 zu 80% durch Bundesmittel finanziert. Eine Verlängerung ist dann im Haushalt abzustimmen.

konzeptionelle Ausweitung
des Bildungsbüros

Mit dem Programm „Lokale Koordinierungsstelle, Türöffner, Übergang Schule – Beruf“, gefördert vom MBS, bekam die Landeshauptstadt Potsdam im November 2017 eine Koordinierungsstelle. Die Lokale Koordinierungsstelle ist angehalten, zur Erreichung der ESF-Querschnittsziele beizutragen, zu denen auch das Thema Antidiskriminierung mit Bezug auf Menschen mit Behinderungen gehört.

Die zuständige Stelle verfügt dabei über Verweisungswissen am Übergang Schule – Beruf und deren Angebote und hält diese aktuell. Die Lokale Koordinierungsstelle kann in der Lotsenfunktion Betroffene an Stellen verweisen, die eine besondere Beratungsexpertise aufgebaut haben. Eine Kooperation mit der Sonderpädagogischen Beratungsstelle ist hierbei denkbar.

Räume für individuelle
Angebote

Weiter wird angestrebt, dass an Schulen neben Unterrichtsräumen auch Räume für individuelle Angebote verfügbar sind. Diese räumlichen Ressourcen sollen zum einen im Rahmen einer Einrichtungsplanung in den Bereichen Leben, Lernen und Freizeit genutzt werden. Zum anderen sollen sie den multiprofessionellen Teams zur Verfügung stehen.

Lebenslanges Lernen

Der Bereich des lebenslangen Lernens bezieht sich auf die außerschulische Weiterbildung von Menschen mit Behinderungen an der Volkshochschule sowie die allgemeine Sensibilisierung der Bevölkerung und Verwaltung für inklusive Themen. Maßnahmen dazu werden im Bereich Querschnitt, Barrierefreiheit sowie Bildung, Sport und Kultur behandelt. Alle Maßnahmen des Handlungsfelds **Bildung** können der nachfolgenden Tabelle 4 entnommen werden.



Tabelle 4: Maßnahmen HF Bildung

KeZ neu	Definition	Zielgruppe	Zuständigkeit	Umsetzungshinweise	Status/Kriterium
Ziel: Jedes Kind wird optimal gefördert – unabhängig von der Art und dem Grad der Behinderung, jedes Kind kann eine wohn- bzw. arbeitsortnahe Kita besuchen.					
Teilziel A: qualifiziertes Personal					
3.1.	Die Qualitätsparameter Kita werden ergänzt um die Sensibilisierung und Fortbildung von Pädagoginnen und Pädagogen im Rahmen einer Grundlagenqualifizierung „Inklusive Bildung“.	Pädagoginnen und Pädagogen	Kita-Träger Fachbereich Kinder, Jugend und Familie: Qualitätsparameter Kita der LHP	Prüfungen nach § 79a SGB VIII	bereits begonnen stark wirksam
Teilziel B: frühestmögliche qualifizierte Beratung für alle Eltern/Erziehungsberechtigte					
3.2.	Bestehende Beratungsangebote werden um Beratung für spezifische Unterstützungsangebote z.B. in der Kommunikation erweitert.	Personen, die aufgrund von Mehrfachbehinderungen, Autismus und Gehörlosigkeit Unterstützung in der Kommunikation benötigen (Gebärdensprache, neue Medien)	Fachbereich Soziales und Gesundheit Sonderpädagogische Beratungsstelle		bereits begonnen stark wirksam
3.3.	Servicestelle zur Frühförderung „Hilfe aus einer Hand“	Eltern mit Kindern mit Behinderungen	Fachbereich Kinder, Jugend und Familie Fachbereich Soziales und Gesundheit	Einbezug in die Konzeptentwicklung des Kindergesundheitshauses	bereits begonnen stark wirksam
3.4.	zeitnahe Diagnostik durch das Sozialpädiatrische Zentrum des Klinikums Ernst von Bergmann gGmbH	Kinder mit Behinderungen	Städtische Aufsichtsratsmitglieder des Klinikums Ernst von Bergmann gGmbH		bereits begonnen stark wirksam
3.5.	verstärkte Öffentlichkeitsarbeit für Service- und Beratungsstellen und Transparenz der Angebote und Dienstleistungen.	Menschen mit Behinderung sowie Angehörige	Landeshauptstadt Potsdam		bereits begonnen stark wirksam
3.6.	offene Beratung für Eltern, die ein Entwicklungsrisiko bei ihrem Kind vermuten	alle Eltern, die bei ihrem Kind eine (drohende) Behinderung befürchten	Fachbereich Kinder, Jugend und Familie Fachbereich Soziales und Gesundheit	ab 01.01.2018 Pflichtaufgabe nach BTHG und FrühV	bereits begonnen stark wirksam
Ziel: alle Kinder und Jugendliche in Potsdam lernen gemeinsam wohnortnah in einer Bildungseinrichtung entsprechend ihrer Individualität					
Teilziel A: alle Eltern und Pädagoginnen und Pädagogen haben einen Ansprechpartner in der Stadt zum Thema inklusive Bildung					
3.7.	Die Lokale Koordinierungsstelle bietet Eltern, Jugendlichen, Pädagoginnen und Pädagogen und Unternehmen Beratung im Übergang Schule – Beruf an und verweist auf spezialisierte Beratungsstellen.	Pädagoginnen und Pädagogen	Fachbereich Bildung und Sport	Verweisungswissen an verschiedene Stellen (z.B. Ärzte) Schlagworte auf Internetseite definieren Informationen über Angebote im Übergang Schule – Beruf Informationen aktuell halten	bereits begonnen stark wirksam
Teilziel B: An Schulen sind neben Unterrichtsräumen Räume für individuelle Angebote verfügbar					
3.8.	Es werden zusätzlich räumliche Ressourcen für Bildungseinrichtungen geplant (Leben, Lernen, Freizeit).	Schüler und Schülerinnen	Landeshauptstadt Potsdam	die LHP setzt sich dafür ein, dass die aktuelle Raumprogrammplanung des Landes bzgl. angepasst wird	bereits begonnen stark wirksam
3.9.	Es werden räumliche Ressourcen für das multiprofessionelle Team geplant.	Schüler und Schülerinnen, Pädagogen und Pädagoginnen	Bereich Bildung		bereits begonnen stark wirksam

4.4 Arbeit und Beschäftigung

UN-BRK

Ausbildung, Arbeit und sinnstiftende Beschäftigung sind für eine gesellschaftliche und soziale Inklusion von Menschen mit Behinderungen von besonderer Bedeutung. Die UN-BRK nimmt in zwei Artikeln wesentliche Zielbeschreibungen für einen inklusiven Arbeitsmarkt vor: Artikel 26 betrifft die Themen Habilitation und Rehabilitation. Darin heißt es, dass es Menschen mit Behinderungen zu ermöglichen ist, umfassende berufliche Fähigkeiten zu erreichen und zu bewahren. Artikel 27 spricht Menschen mit Behinderungen grundsätzlich ein Recht auf Arbeit zu. Damit ist auch das Recht gemeint, den Lebensunterhalt durch eine frei wählbare Arbeit finanzieren zu können. Zur Umsetzung dieser Forderungen will der Lokale Teilhabeplan 2.0 einen Beitrag leisten. Dazu gibt es im Handlungsfeld **Arbeit und Beschäftigung** jedoch eine Vielzahl unterschiedlicher gesetzlicher Grundlagen und Zuständigkeiten zu beachten.

4.4.1 Gesetzliche Grundlagen: Arbeit und Beschäftigung

berufliche Rehabilitation

Im Rahmen der beruflichen Rehabilitation werden die erforderlichen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erbracht (§ 33 SGB IX), um die Erwerbsfähigkeit behinderter oder von Behinderung bedrohter Menschen zu erhalten, zu verbessern oder herzustellen, damit ihre Teilhabe am Arbeitsleben möglichst auf Dauer abgesichert ist. Dazu gehören bspw. Leistungen wie eine individuelle betriebliche Qualifizierung im Rahmen einer Unterstützten Beschäftigung, eine berufliche Anpassung oder Weiterbildung oder Leistungen zur Berufsvorbereitung oder Ausbildung. Reha-Träger können bspw. die Deutsche Rentenversicherung, die gesetzliche Unfallversicherung, die Agentur für Arbeit oder in einzelnen Fällen der Sozialhilfeträger im Rahmen der Eingliederungshilfe sein.

Integrationsamt

Neben den Reha-Trägern ist das Integrationsamt (§§ 101 SGB IX ff.) ein weiterer wichtiger Akteur für die berufliche Inklusion von Menschen mit Behinderungen. Das Integrationsamt gewährt u.a. die begleitenden Hilfen im Arbeitsleben (bspw. zur Einrichtung behindertengerechter Arbeitsplätze oder zum Ausgleich außergewöhnlicher betrieblicher Belastungen), die aus Mitteln der Ausgleichsabgabe¹⁰ finanziert werden. Auch für die Durchsetzung des besonderen Kündigungsschutzes von Menschen mit anerkannter Schwerbehinderung (§§ 85 SGB IX ff.)¹¹ ist das Integrationsamt zuständig. Es ist im Land Brandenburg dem Landesamt für Soziales und Versorgung, u.a. mit Standort in Potsdam, zugeordnet.

Integrationsfachdienste

Die Integrationsämter und Reha-Träger arbeiten eng mit den Integrationsfachdiensten (IFD) (§§ 5 Satz 1 Nr. 3, 49 SGB IX) zusammen. Diese übernehmen die Aufgabe der Ansprechpartnerfunktion auf kommunaler Ebene für Menschen mit Behinderungen und Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber. So informieren und beraten sie Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber zu Beschäftigungsmöglichkeiten und unterstützen diese bei der Einarbeitung am Arbeitsplatz sowie bei der Gestaltung von behindertengerechten Arbeitsplätzen. Darüber hinaus beraten die IFD zu den (finanziellen) Fördermöglichkeiten und unterstützen bei der Beantragung der Förderleistungen bei den jeweils zuständigen Leistungsträgern. Die Leistungen der IFD sind dabei grundsätzlich kostenlos. Träger des IFD Potsdam ist die Johanniter Unfallhilfe e.V.

¹⁰Die Ausgleichsabgabe entrichten Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, wenn sie der Verpflichtung der Beschäftigung von Menschen mit Schwerbehinderung auf mindestens 5% ihrer Arbeitsplätze nicht nachkommen, der sie unterliegen, sofern sie über mehr als 20 Arbeitsplätze verfügen (§§ 77 SGB IX ff.).

¹¹Menschen mit anerkannter Schwerbehinderung genießen einen besonderen Kündigungsschutz (§§ 85 SGB IX ff.). Bei einer Entlassung ist die Zustimmung des Integrationsamtes einzuholen. Das Integrationsamt prüft, ob die Kündigung in der Behinderung der Person begründet und daher unzulässig ist. Sofern die Kündigung anderweitig begründet ist, wird geprüft, ob das Arbeitsverhältnis bspw. durch die Gewährung von Hilfen aufrechterhalten werden kann.

Während die Integrationsfachdienste und das Integrationsamt insb. eine wichtige Funktion für die Beschäftigung von Menschen mit Schwerbehinderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt einnehmen, sind es überwiegend die Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM) (§§ 136 SGB IX ff. Werkstattverordnung WHV), die eine Berufsbildungs- und Beschäftigungsmöglichkeit für die Personen mit wesentlichen Behinderungen bieten, die wegen der Art und Schwere ihrer Behinderungen nicht oder noch nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können. Die Förderung des Berufsbildungsbereichs obliegt überwiegend der Agentur für Arbeit. Die Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben gehört jedoch zu den Aufgaben der Eingliederungshilfe (§ 140 Abs. 2 Nr.1 SGB XII i.V.m. § 58 SGB IX) von Menschen mit Behinderungen, die in Potsdam mit Bezug auf die Einzelfallentscheidung durch die Arbeitsgruppe Eingliederungshilfe für Erwachsene wahrgenommen wird.

Sozusagen als Brücke zwischen dem allgemeinen Arbeitsmarkt und den Werkstätten gibt es die Möglichkeit der sog. Integrationsprojekte (§§ 132 SGB IX ff.). Diese sind rechtlich und wirtschaftlich selbstständige Integrationsunternehmen oder Integrationsabteilungen eines regulären Unternehmens. Dort werden zwischen 25 % bis 50 % Menschen mit Schwerbehinderung beschäftigt, die Schwierigkeiten haben, eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufzunehmen. Für Integrationsprojekte gibt es spezielle Fördermöglichkeiten aus Mitteln der Ausgleichsabgabe. In Potsdam gibt es bspw. den Integrationsbetrieb AKTIVA Potsdam im Oberlinhaus gGmbH.

Die Zuständigkeiten der Landeshauptstadt Potsdam im Bereich Arbeit und Beschäftigung liegen unter anderem in der mit der Agentur für Arbeit geteilten Trägerschaft des Jobcenter LHP (SGB II), welches auch ein spezialisiertes Reha-Team zur optimalen Betreuung von Menschen mit Schwerbehinderung vorhält. Darüber hinaus ist die Stadtverwaltung als Träger der Sozialhilfe für die Gewährung der Eingliederungshilfe (§ 54 SGB XII) zuständig. Dazu gehören auch Entscheidungen bezüglich der Beschäftigung in Werkstätten für behinderte Menschen und die schrittweise Umsetzung der Regelungen des BTHG seit 2017 (Stufenmodell).

Einer wesentlichen Verbesserung im Bereich der Teilhabe am Arbeitsleben widmet sich hierbei das sog. Budget für Arbeit (§§ 61 ff SGB IX). Hierbei handelt es sich um pflichtige Aufgaben, deren Art und Umfang durch die Bundesgesetzgebung vorgegeben ist. Im Rahmen der freiwilligen Leistungen, die für den Teilhabeplan 2.0 entscheidend sind, kann die Landeshauptstadt Potsdam bspw. Leistungen im Rahmen der kommunalen Beschäftigungsförderung oder Regelungen, die sie selbst als Arbeitgeber betreffen, vorsehen.

4.4.2 Ziele und Maßnahmen : Arbeit und Beschäftigung

Die Zielsetzungen der Teilhabeplanung im Bereich Arbeit und Beschäftigung beinhalten sowohl die Bereitstellung von barrierefreien Informationen über Arbeit und Beschäftigung als auch die Sensibilisierung der Stadtverwaltung sowie weiterer Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber für die Möglichkeiten der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen. Insbesondere die Förderung von Berufsorientierung und Ausbildung sowie Arbeit und Beschäftigung von Menschen mit Schwerbehinderung sind zentrale Zielsetzungen dieses Handlungsfeldes. Die Möglichkeiten des BTHG zur Teilhabe an Arbeit, insb. im Rahmen der Budgets für Arbeit, sollen umfassend genutzt werden.

Zielgruppen	Die Zielsetzungen des ersten Lokalen Teilhabeplans sind weitestgehend übernommen und bestätigt worden. Einige Ergänzungen sowie Konkretisierungen in Form von Unterzielen sind jedoch erfolgt (siehe Tabelle 5). Zielgruppen dieses Handlungsfelds sind sowohl Menschen mit Behinderungen mit Beschäftigungswunsch am allgemeinen oder auch am sozialen Arbeitsmarkt (WfbM, Integrationsprojekte etc.), Jugendliche und junge Erwachsene mit Bedarf an Berufsorientierung und Berufsausbildung als auch Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber.
pflichtige Maßnahmen	Anders als in den zuvor dargestellten Handlungsfeldern sind hier im Rahmen des ersten Lokalen Teilhabeplans keine Maßnahmen definiert worden, die als pflichtige Aufgaben zu klassifizieren sind.
umgesetzte Maßnahmen	Seit Veröffentlichung des ersten Lokalen Teilhabeplans im Jahr 2012 sind erst wenige Maßnahmen vollständig umgesetzt worden (siehe Tabelle im Anhang), was auch dem begrenzten Einflussbereich geschuldet ist. Es sind insbesondere Maßnahmen des ersten Lokalen Teilhabeplans enthalten, die im Sinne des Zuständigkeitsbereichs der Landeshauptstadt Potsdam präzisiert wurden, sowie acht Maßnahmen, die neu definiert worden sind.
bereits begonnene Umsetzung	Von diesen 25 Maßnahmen ist bei fünf Maßnahmen bereits mit einer Umsetzung begonnen worden. Dazu zählt bspw. die Schaffung einer barrierefreien Internetplattform zu Beratungs-, Beschäftigungs- und Arbeitsangeboten auf der Internetseite des Büros für Chancengleichheit und Vielfalt. Auch die Erstellung eines Kataloges über die Möglichkeiten und Voraussetzungen für eine Einstellung von Menschen mit Behinderungen in Potsdamer Betrieben sowie ein verstärkter Kontakt zu Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern des ersten Arbeitsmarktes über Unternehmerstammtische sind durch das Projekt Netzwerk Arbeit Inklusiv bereits vorangetrieben worden. Das Projekt wird u.a. in Kooperation mit der Landeshauptstadt Potsdam durchgeführt. Die Förderung läuft jedoch aus. Eine Unterstützung bei der Akquise von Mitteln zur Weiterförderung ist in die Teilhabeplanung aufgenommen worden.
Stadtverwaltung als Arbeitgeberin	Eine besondere Priorität im Sinne einer hohen Wirksamkeit liegt auf Maßnahmen, die die Landeshauptstadt Potsdam sowie die kommunalen Unternehmen selbst als Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber von Menschen mit Behinderungen ansprechen. Zwar entfalten diese Maßnahmen nur für eine kleine Personengruppe, nämlich Menschen mit Behinderungen, die Interesse und Fähigkeit zur Wahrnehmung einer Beschäftigung bei der Landeshauptstadt Potsdam oder den kommunalen Unternehmen haben, eine Wirksamkeit. Für diese Personen kann eine Anstellung jedoch eine sehr deutliche Verbesserung ihrer Beschäftigungs- und Erwerbssituation bedeuten. Des Weiteren nimmt die Landeshauptstadt Potsdam als Arbeitgeberin von Menschen mit Behinderungen eine wichtige Vorbildfunktion für andere Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber ein, der durch eine umfassende Öffentlichkeitsarbeit auch gezielt Geltung verschafft werden sollte.
Vorbildfunktion	Zu den Maßnahmen, die die Landeshauptstadt Potsdam als Arbeitgeberin durchführt, gehören sowohl die Sensibilisierung von Führungskräften der Verwaltung für die Beschäftigungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen als auch Schulungen sowie eine barrierefreie Gestaltung des Auswahlverfahrens. Eine regelmäßige Beschäftigung von Praktikantinnen und Praktikanten mit Behinderungen in der Landeshauptstadt Potsdam findet bereits statt und soll intensiviert sowie auf die kommunalen Unternehmen ausgeweitet werden mit dem Ziel, die Ausbildungs- und Beschäftigungsquote von Menschen mit Behinderung zu steigern.

Zur Förderung der Berufsorientierung und Ausbildung soll, neben der Förderung der Ausbildung und der Beschäftigung von Praktikantinnen und Praktikanten in der Landeshauptstadt Potsdam selbst, insb. eine Feststellung von Bedarfen an betrieblichen Ausbildungs- und Teilzeitausbildungsplätzen durch die Jugendberufsagentur Potsdam initiiert werden. Eine umfassende Bedarfsfeststellung ist zentraler Ausgangspunkt für eine weitere fundierte Maßnahmenplanung.

Förderung der Berufsorientierung und Ausbildung

Die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen auf dem ersten Arbeitsmarkt wird bspw. durch die Schaffung einer Beratung für Menschen mit Behinderungen und Interesse an einer Existenzgründung adressiert. Angesiedelt wäre eine solche Beratung beim GründerService der Wirtschaftsförderung.

allgemeiner Arbeitsmarkt

Aber auch für Menschen mit Behinderungen, die Schwierigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt haben, sind entsprechende Maßnahmen vorgesehen: So sollen bspw. sowohl Projekte, die niedrigschwellige Zuverdienstmöglichkeiten (bis zu 15 Stunden die Woche) eröffnen als auch die Beschäftigung in WfbM (bspw. durch eine Konkretisierung der Vergabeordnung öffentlicher Aufträge) entsprechend gefördert werden.

sozialer Arbeitsmarkt

Die Zuständigkeiten innerhalb der Landeshauptstadt Potsdam für die Umsetzung sind je nach konkreter Maßnahme unterschiedlich verteilt: Hier sind die Fachstelle Arbeitsmarktpolitik und Beschäftigungsförderung, die Wirtschaftsförderung, das Büro für Chancengleichheit und Vielfalt sowie der Bereich Personal und Organisation zentrale Akteure.

Zuständigkeiten

Alle Maßnahmen des Handlungsfelds *Arbeit und Beschäftigung* können der nachfolgenden Tabelle 5 entnommen werden.



Tabelle 5: Maßnahmen HF Arbeit und Beschäftigung

KeZ neu	Definition	Zielgruppe	Zuständigkeit	Umsetzungshinweise	Status/ Kriterium
Ziel: Informationen über Arbeit und Beschäftigung barrierefrei bekannt machen					
Teilziel A: Erstellung einer Datenbank/eines Wegweisers über Zuständigkeiten und berufliche Angebote für Menschen mit Behinderungen					
4.1.	kritische Bestandsaufnahme von bestehenden Angeboten	alle interessierten Personen	Beauftragte/r für Menschen mit Behinderung	Voraussetzung zum Aufbau einer entsprechenden Datenbank Abfrage in den relevanten Bereichen der Stadtverwaltung sowie bei Trägern	noch nicht begonnen
4.2.	Schaffung einer barrierefreien Internetplattform mit Informationen über Beratungs-, Beschäftigungs- und Arbeitsangebote. Die Internetseite des Büros für Chancengleichheit und Vielfalt zu Beratungsangeboten und Kontaktadressen wird in diesem Sinne weiterentwickelt (siehe auch Maßnahme 0.3).	alle interessierten Personen	Büro für Chancengleichheit und Vielfalt	bereits in Planung Kooperation mit dem Netzwerk Arbeit Inklusiv	bereits begonnen stark wirksam
Teilziel B: Übermittlung von Informationen in direkter, bedarfsgerechter Kommunikation					
4.3.	Förderung von Stellen als „Inklusionslotsen“ (nach dem Modell der Integrationslotsen)	Menschen mit Behinderungen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber	Fachstelle Arbeitsmarktpolitik und Beschäftigungsförderung	Zunächst sind Tätigkeitsbeschreibungen zu formulieren und im Anschluss Fördermöglichkeiten sowie eine Kooperation mit dem JC zu prüfen. Ebenfalls zu prüfen ist, ob eine Beratung in dieser Form als Teil der Ergänzenden Beratung nach dem BTHG erfolgen kann. Kooperation mit dem Netzwerk Arbeit Inklusiv	noch nicht begonnen
Ziel: Sensibilisierung von Verwaltung und Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern für Möglichkeiten der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen					
Teilziel A: Sensibilisierung der Verwaltung					
4.4.	Sensibilisierung für die Beschäftigungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen in der Verwaltung	Landeshauptstadt Potsdam als Arbeitgeberin Führungskräfte der Verwaltung	Bereich Personal und Organisation	Neufassung der Inklusionsvereinbarung ist erfolgt	bereits begonnen Quick Wins
Teilziel B: Sensibilisierung von Arbeitgebenden					
4.5	Sensibilisierung von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern durch Vor-Ort-Besuche von Expertinnen und Experten. Die Landeshauptstadt Potsdam geht auf die Kammern zu, um die Schaffung von Projekten nach dem Beispiel der Inklusionsberater der Handwerkskammer anzuregen.	Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber	Fachstelle Arbeitsmarktpolitik und Beschäftigungsförderung	1. Austausch mit der Handwerkskammer (u.a. zu Erfolgsfaktoren) 2. Informationen über Landesförderung einholen 3. aktiv auf die Kammern zugehen 4. über die Fördermöglichkeiten des Landes informieren Kooperation mit dem Netzwerk Arbeit Inklusiv	noch nicht begonnen Quick Wins

KeZ neu	Definition	Zielgruppe	Zuständigkeit	Umsetzungshinweise	Status/ Kriterium
4.6.	Erstellung eines Kataloges über die Möglichkeiten/ Voraussetzungen für eine Einstellung von Menschen mit Behinderungen in Potsdamer Betrieben Weiterförderung Projekt Netzwerk Arbeit Inklusiv des AWO Bezirksverband Potsdam	Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber	Beauftragte/r für Menschen mit Behinderung zusammen mit Netzwerk Arbeit Inklusiv	Das Projekt Netzwerk Arbeit Inklusiv des AWO Bezirksverband Potsdam e.V., welches u.a. in Kooperation mit der Stadtverwaltung stattfindet, hat hier bereits gute Ergebnisse erzielt. Mittel zur Weiterförderung sind zu akquirieren. Bereits begonnen:	bereits begonnen stark wirksam
4.7.	Kontakt zu Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern des ersten Arbeitsmarktes herstellen, z.B. über Unternehmerstammtische Weiterförderung Projekt Netzwerk Arbeit Inklusiv des AWO Bezirksverband Potsdam e.V.	Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber	Beauftragte/r für Menschen mit Behinderung zusammen mit Netzwerk Arbeit Inklusiv	1. Review der bisherigen Ergebnisse 2. Konzept für weitere Laufzeit erstellen 3. Fördermöglichkeiten sichten/vergleichen 4. Fördermittel akquirieren	bereits begonnen stark wirksam
4.8.	Abbau von Vorurteilen/ Befürchtungen und Sensibilisierung für die Potenziale von Menschen mit Behinderungen durch Betroffene (nach dem Vorbild „Toleranz durch Dialog“). Die Landeshauptstadt Potsdam sensibilisiert Träger für die Initiierung eines solchen Projektes und informiert zu bzw. unterstützt bei der Akquirierung von Fördermitteln.	Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber	Fachstelle Arbeitsmarktpolitik und Beschäftigungsförderung	1. Informationsaustausch mit ASBH LV Brandenburg e.V. 2. konkreten Bedarf formulieren (Konzept) 3. aktive Ansprache der Träger Kooperation mit dem Netzwerk Arbeit Inklusiv	noch nicht begonnen
4.9.	Die Landeshauptstadt Potsdam nutzt ihre eigenen Erfahrungen als Arbeitgeberin von Menschen mit Behinderungen, um bei anderen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern für die Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten zu werben (Öffentlichkeitsarbeit).	Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber	Landeshauptstadt Potsdam	Definition von geeigneten Formaten (bspw. Darstellung von Erfolgsgeschichten konkreter bei der Stadtverwaltung beschäftigter Personen, Interviews etc.) und Kanälen. Kombination mit anderen Anspracheformaten, die sich an Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber richten, prüfen. Kooperation mit dem Netzwerk Arbeit Inklusiv	noch nicht begonnen Quick Wins
Ziel: Förderung der Berufsorientierung und der Ausbildung sowie der beruflichen Rehabilitation					
Teilziel A: Schaffung von betrieblichen Ausbildungs- und Teilzeitausbildungsplätzen/Erhöhung des Anteils von Jugendlichen mit Behinderungen in betrieblicher Ausbildung					
4.10.	Ermittlung der Bedarfe von betrieblichen Ausbildungs- und Teilzeitausbildungsplätzen durch die Jugendberufsagentur Potsdam. Die Landeshauptstadt Potsdam vereinbart eine entsprechende Zielvorgabe mit der JBA.	Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderungen	Fachbereich Kinder, Jugend und Familie Jobcenter LH Potsdam	Prüfen, welche Planungs- und Zielvereinbarungsformate bestehen. Wenn möglich sollte eine solche Zielvereinbarung in bestehende Formate integriert werden.	noch nicht begonnen stark wirksam
4.11.	Ausweitung des Ausbildungsangebots in der Landeshauptstadt Potsdam und den städtischen Betrieben in Kooperation z.B. mit dem Berufsbildungswerk im Oberlinhaus	Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderungen Landeshauptstadt Potsdam als Arbeitgeberin	Bereich Personal und Organisation		noch nicht begonnen stark wirksam

KeZ neu	Definition	Zielgruppe	Zuständigkeit	Umsetzungshinweise	Status/Kriterium
Teilziel B: Förderung der Berufsorientierung, Zusammenbringen von Arbeitgebern und jungen Menschen mit Behinderung					
4.12.	Regelmäßige Beschäftigung von Praktikanten in der Stadtverwaltung: Diese Praxis wird intensiviert und kommt auch in den kommunalen Unternehmen zur Anwendung. Ein entsprechendes Monitoring wird initiiert.	Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderungen Stadtverwaltung als Arbeitgeberin	Landeshauptstadt Potsdam Bereich Personal und Organisation	Die Stadt wirkt im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Betätigung an den kommunalen Unternehmen darauf hin. Ein Monitoring darüber sollte regelmäßig stattfinden (bspw. einmal im Jahr) und im Inklusionsgremium beraten werden.	bereits begonnen stark wirksam
4.13.	Zukunftstag auch für Mädchen und Jungen mit Behinderungen stärker öffnen	Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen	Büro für Chancengleichheit und Vielfalt	Die Landeshauptstadt Potsdam wirbt dafür, dass sich viele Potsdamer Unternehmen beteiligen und Menschen mit Behinderung entsprechend inkludiert werden. Eine Einladung an Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen sollte explizit ausgesprochen werden.	noch nicht begonnen
4.14.	Initiierung eines Projektes nach dem Vorbild des inklusiven Frühstücks in Cottbus	Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderungen	Fachstelle Arbeitsmarktpolitik und Beschäftigungsförderung Beauftragte/r für Menschen mit Behinderung	1. Informationsaustausch mit den Initiatoren aus Cottbus 2. Konzepterstellung 3. Gewinnung von Kooperationspartnern Kooperation mit dem Netzwerk Arbeit Inklusiv	noch nicht begonnen
Ziel: Förderung der Arbeit und Beschäftigung von Menschen mit Schwerbehinderungen					
Teilziel A: Steigerung der Beschäftigungsquote von Mitarbeitenden mit Behinderung in der Stadtverwaltung und städtischen Betrieben sowie im Jobcenter LH Potsdam					
4.15.	Ein Monitoring der Entwicklung der Beschäftigungsquote von Menschen mit Behinderungen ist zu initiieren. Verschiedene Maßnahmen dieses HF, die die Stadtverwaltung und die städtischen Betriebe als Arbeitgeberinnen ansprechen, tragen dazu bei, die Beschäftigungsquote zu erhöhen. 4.4., 4.11., 4.13., 4.17.	Stadtverwaltung als Arbeitgeberin	Bereich Personal und Organisation		noch nicht begonnen stark wirksam Quick Wins
4.16.	barrierefreie Gestaltung des Auswahlverfahrens in der Stadtverwaltung, insbesondere bei Beeinträchtigung des Seh- und Hörvermögens	Stadtverwaltung als Arbeitgeberin	Bereich Personal und Organisation		bereits begonnen
Teilziel B: Förderung der Existenzgründung					
4.17.	Der GründerService der Wirtschaftsförderung bietet Beratungsangebote für Menschen mit Behinderungen an und macht diese Angebote publik.	Menschen mit Behinderung mit Interesse an einer Existenzgründung	Bereich Wirtschaftsförderung		bereits begonnen
Teilziel C: Förderung weiterer Beschäftigungsformen					
4.18.	Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen im Rahmen des Tourismuskonzepts prüfen	Menschen mit Behinderungen	Bereich Marketing		noch nicht begonnen

KeZ neu	Definition	Zielgruppe	Zuständigkeit	Umsetzungshinweise	Status/ Kriterium
4.19.	Projekte, die niedragschwellige Zuverdienstmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung (bis zu 15 Stunden die Woche) anbieten, fördern Träger für die Schaffung solcher Angebote sensibilisieren und bestehende Angebote bei der Weiterförderung unterstützen (Zuverdienst-Modellprojekt)	Menschen mit Behinderungen, die nach der gängigen Definition nicht erwerbsfähig sind	Jobcenter LH Potsdam	1. Übersicht über bestehende Angebote erstellen 2. weitere Bedarfe prüfen 3. aktiv auf Träger zugehen	bereits begonnen stark wirksam
Teilziel D: Förderung der Arbeit von Menschen mit Behinderungen im Rahmen der WfbM und Integrationsprojekte					
4.20.	Konkretisierung der Vergabeordnung der Stadt Potsdam auf Grundlage der Vergabeordnung des Bundes für die bevorzugte Vergabe von öffentlichen Aufträgen an WfbM gemäß § 141 SGB IX und Integrationsfirmen sowie Kommunikation der Konkretisierung in die nachgeordneten Bereiche		Arbeitsgruppe Vergabeservice		noch nicht begonnen
4.21.	Schaffung von Außenarbeitsplätzen der WfbM in der Stadtverwaltung und städtischen Betrieben. Entsprechende Abstimmungsgespräche werden von Seiten der Stadtverwaltung aufgenommen.	Stadtverwaltung als Arbeitgeberin	Fachstelle Arbeitsmarktpolitik und Beschäftigungsförderung Personal und Organisation	1. Austausch mit WfbM zu Bedarfen und notwendigen Rahmenbedingungen 2. prüfen, welche Tätigkeiten wahrgenommen werden könnten	noch nicht begonnen stark wirksam
4.22.	Das Jobcenter Landeshauptstadt Potsdam prüft ein Modellprojekt, bei dem die Beschäftigten der WfbM und Langzeitarbeitslose zusammenarbeiten. So können einerseits die Kompetenzen der WfbM im Bereich Arbeit und Bildung auch für Langzeitarbeitslose genutzt werden, andererseits wird die Inklusion der WfbM-Beschäftigten gestärkt.	Langzeitarbeitslose SGB II-Empfänger WfbM-Beschäftigte	Jobcenter LH Potsdam		noch nicht begonnen
Teilziel E: Möglichkeiten des BTHG umfassend nutzen					
4.23.	Initiierung eines regelmäßigen Austausches zum Budget für Arbeit mit den beteiligten Akteuren (Integrationsamt, örtlicher Sozialhilfeträger, Reha-Träger etc.)	Menschen mit Behinderungen	Beauftragte/r für Menschen mit Behinderung Fachbereich Gesundheit und Soziales (BTHG-Koordinator/in)	Kooperation mit dem Netzwerk Arbeit Inklusiv und Potsdamer Ring für Menschen mit Behinderung MASGF Brandenburg	noch nicht begonnen
Ziel: Aufbau eines individuellen, personenzentrierten, durchlässigen, rehabilitativen Stufenmodells					
4.24.	Schaffung eines Angebots von niedragschwelligen Beschäftigungsmöglichkeiten (sozialer Arbeitsmarkt), die im Rahmen der Rehabilitation genutzt werden können. Ein entsprechendes Konzept ist zu erstellen.	Menschen mit Behinderungen, die einer regulären Beschäftigung nicht nachgehen können	Fachstelle Arbeitsmarktpolitik und Beschäftigungsförderung	1. Bedarfserhebung 2. Konzepterstellung 3. Umsetzungsplanung	noch nicht begonnen
4.25.	Weiterentwicklung von Beratungs- und Vermittlungsstellen nach § 16a SGB II für junge Erwachsene mit psychischen Erkrankungen, die in (niedragschwellige) Arbeits- und Beschäftigungsangebote vermittelt wurden, und bei der Durchführung der Erwerbstätigkeit unterstützen.	Menschen mit psychischen Erkrankungen	Jobcenter LH Potsdam	Überblick über bestehende Angebote gewinnen, Träger sensibilisieren und bei der Akquirierung von Fördermitteln unterstützen.	noch nicht begonnen

4.5 Kultur – Sport – Freizeit

UN-BRK

Mit Artikel 30 Absatz 1 der UN-Behindertenrechtskonvention wird das Recht von Menschen mit Behinderungen, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben teilzuhaben, sichergestellt. Weiter beschreibt er die staatliche Pflicht, geeignete Maßnahmen zu treffen, um es Menschen mit Behinderungen zu ermöglichen, ihr kreatives, künstlerisches und intellektuelles Potenzial zu entfalten und zu nutzen (Absatz 2). Die Ermöglichung der gleichberechtigten Teilnahme von Menschen mit Behinderung an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten wird in Absatz 5 gefordert.

Einige Maßnahmen, die im ersten Lokalen Teilhabeplan zu diesem Feld gehörten, sind nunmehr anderen Feldern zugeordnet wurden – insbesondere betrifft dies die baulichen Maßnahmen. Dafür sind hier vergleichsweise viele neue Maßnahmen definiert worden. An diesen zeigt sich, dass es für Menschen mit Behinderungen insbesondere noch an Teilhabemöglichkeiten im Kultur-, Sport- und Freizeitbereich mangelt.

4.5.1 Gesetzliche Grundlagen: Kultur – Sport – Freizeit

Brandenburgisches
Gleichstellungsgesetz

Direkte gesetzliche Vorgaben, wie z.B. zu der Barrierefreiheit im Bau oder bei der Informationstechnologie, gibt es für den Bereich Kultur, Sport und Freizeit nicht. Insofern sind auch keine pflichtigen Maßnahmen identifiziert worden. Aus dem Gleichstellungsgebot des Brandenburgischen Gleichstellungsgesetzes könnten gegebenenfalls Schlussfolgerungen für die verbindliche Ermöglichung der Teilhabe am kulturellen Leben gezogen werden.

BTHG

Im neuen Bundesteilhabegesetz werden im § 78 die Assistenzleistungen definiert: „Sie umfassen insbesondere Leistungen für die allgemeinen Erledigungen des Alltags wie die Haushaltsführung, die Gestaltung sozialer Beziehungen, die persönliche Lebensplanung, die Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben, die Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten sowie die Sicherstellung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen. Sie beinhalten die Verständigung mit der Umwelt in diesen Bereichen.“¹² Somit können im Einzelfall Assistenzleistungen beantragt werden.

Für die Angebotsseite (Theater, Sportvereine etc.) bestehen keine weiteren gesetzlichen Verpflichtungen, Teilhabe zu ermöglichen.

4.5.2 Ziele und Maßnahmen: Kultur – Sport – Freizeit

Zugang zu Angeboten
erleichtern

Ein wesentliches Ziel ist, zuerst die Bedingungen zu schaffen, die einen Zugang zu den Angeboten ermöglichen. Auf der Zukunftskonferenz haben Betroffene sehr anschaulich geschildert, welche Schwierigkeiten sie haben, spontan Assistenzen für Besuche von Kultur-, Freizeit- oder Sportveranstaltungen zu bekommen. In der Regel bedarf es dafür langer Vorlaufzeiten. Das ist nicht nur im Krankheitsfall der betreuenden Person misslich. Denn auch Menschen mit Behinderungen möchten sich kurzfristig für Veranstaltungsbesuche entscheiden können. Hier kann das Ehrenamt entscheidende Lücken schließen. Insofern haben der Aufbau eines Pools von Ehrenamtlichen sowie die Schulung von Ehrenamtlichen eine hohe Priorität erhalten.

¹² § 78.1. SGB IX – Hervorhebung durch die Verfasser

Zu den positiven Bedingungen gehört auch, dass die Begleitperson der Menschen mit Behinderungen kostenlos die jeweilige Veranstaltung besuchen kann – dies gilt vor allem auch für Museen und Ausstellungen. Aber auch für andere städtische Kulturveranstaltungen wird dies gewünscht. Da die Begleitpersonen erforderlich sind (entsprechende Kennzeichnung im Ausweis) und viele es sich nicht leisten können, die Eintritte zu bezahlen, soll diese Maßnahme aufrecht erhalten werden.

freier Eintritt für
Begleitpersonen

Das zweite wesentliche Ziel verfolgt die Gleichstellung der Menschen mit Behinderungen in den Bereichen Kultur, Sport und Freizeit. Dazu sind insbesondere entsprechende Angebote zu schaffen. Zur Entwicklung von Ideen und Maßnahmen sollen jeweils ein „Runder Tisch zur kulturellen Teilhabe“ und ein „Runder Tisch zur Teilhabe am Sport“ gegründet werden. Dort werden dann Vertreterinnen und Vertreter der Verwaltung, der Selbsthilfegruppen und der Einrichtungen bzw. der Sportvereine gemeinsam Wege der zunehmenden Teilhabe konzipieren und ihre Umsetzung initiieren. Auch die Kommunikation zwischen den Akteuren soll durch die Einrichtung verbessert werden. Die Tische sollen so lange bestehen bleiben, bis die Barrierefreiheit in den Bereichen Kultur, Freizeit und Sport sichergestellt ist.

Gleichstellung
der Menschen mit
Behinderungen

In der Landeshauptstadt Potsdam gibt es bereits verschiedene barrierefreie Kulturangebote. Beispielsweise bietet das Potsdamer Hans Otto Theater seit 20 Jahren regelmäßig Aufführungen mit Übersetzung in Gebärdensprache an, um auch Menschen mit Hörbehinderungen ein Tor zur Theaterkunst zu öffnen. Auch im Nikolaisaal können unter dem Motto „Mit den Augen hören“ gehörlose und hörbehinderte Personen durch Gebärdensprache Konzerte genießen. Zusätzlich stehen mobile Induktionsschleifen für Träger von Hörgeräten und Cochlea-Implantaten bereit. Zudem gibt es Führungen für blinde und sehbehinderte sowie für an Demenz erkrankte Personen im Potsdam Museum und Naturkundemuseum.

Kulturangebote auch
für Menschen mit
Behinderungen

Aber insgesamt ist es objektiv sehr schwierig, auch für andere Arten der Einschränkungen überzeugende Kulturangebote zu entwickeln. Deshalb soll ein Experimentierfeld geschaffen werden, auf dem Studierende wie Lehrende der Potsdamer Hochschulen in Zusammenarbeit mit den Selbsthilfegruppen neue Formen entwickeln können. Der Fantasie sind dabei keine Grenzen gesetzt – vorstellbar ist der Einbezug neuester Techniken wie aber auch gänzlich andere Arten der Präsentation. Dies ist eine der interessantesten Maßnahmen und hat nicht nur deshalb eine hohe Priorität erhalten.

Neben dieser Experimentiermaßnahme, von der ja nicht sicher ist, ob sie zu umsetzbaren Ergebnissen führen wird, soll weiterhin das Angebot „klassischer“ Unterstützungsmaßnahmen im Kulturbereich ausgebaut werden. So soll es mehr Aufführungen auch auf anderen Bühnen mit Gebärdensprachdolmetscher geben. Für die blinden- und sehbehinderten Menschen soll ein umfassenderes Angebot an Ausstellungs- und Museumsführungen eingerichtet werden. Auch diese Maßnahme soll von der verantwortlichen Verwaltung mit hoher Priorität verfolgt werden.

Im Sport sollte wieder eine koordinierende Stelle in der Verwaltung eingerichtet werden. Eine solche Stelle gab es bereits Anfang der neunziger Jahre im letzten Jahrhundert. Die Folge davon war die Einrichtung einer eigenen Sparte für Menschen mit Behinderungen beim SC Potsdam. Seit dieser Zeit hat sich vieles getan, vor allem hat sich der Bedarf an Angeboten vergrößert und verändert. Insofern schien es den Teilnehmenden der Zukunftskonferenz sinnvoll, das alte Erfolgsmodell wieder einzuführen. Diese Stelle soll u.a. dafür sorgen, dass Angebote auch in anderen Vereinen möglich werden. Zu den Aufgaben würde auch die Koordinierung des runden Tisches gehören oder auch, zusammen mit dem Sportbund den Versuch zu starten, Menschen mit Behinderungen als Trainerinnen und Trainer zu gewinnen und auszubilden.

Koordinator Sport in der
Verwaltung

Alle Maßnahmen des Handlungsfelds **Kultur – Sport – Freizeit** können der nachfolgenden Tabelle 6 entnommen werden.

Tabelle 6: Maßnahmen HF Kultur - Sport - Freizeit

KeZ neu	Definition	Zielgruppe	Zuständigkeit	Umsetzungshinweise	Status/Kriterium
Ziel: Bedingungen schaffen, um Menschen mit Behinderungen den Zugang zu Sport-, Freizeit- und Kultureinrichtungen zu ermöglichen					
5.1.	Schaffung und Organisation eines Pools von Ehrenamtlichen	alle Menschen mit Behinderung	Beauftragte/r für Menschen mit Behinderung	Ein erster Schritt ist die Definition von Qualitätssicherung für den Einsatz von Ehrenamt. Weiterhin soll ein Profil der Ehrenamtlichen erstellt werden. Anbindung an die geplante Web-Site (Plattform) des Beauftragten zu Angeboten (Gelder sind beantragt).	noch nicht begonnen
5.2.	Schulung von ehrenamtlichen Begleitpersonen, besonders für Menschen mit Behinderungen	Ehrenamtliche	Beirat für Menschen mit Behinderung Beauftragte/r für Menschen mit Behinderung	Stand der Umsetzung soll einmal p.a. berichtet werden, „Anzahl der geschulten Ehrenamtlichen“ (durch den Beauftragten)	bereits begonnen stark wirksam
5.3.	freien Eintritt für eine Begleitperson bei allen städtischen Kultur- und Freizeitangeboten ermöglichen	Begleitpersonen von Menschen mit Behinderungen	Fachbereich Kultur und Museum		noch nicht begonnen
5.4.	Zuwendungen aus kommunaler Hand können mit Bindung an Barrierefreiheit erfolgen.	Veranstalter aller Art (z.B. Kultureinrichtungen)	Landeshauptstadt Potsdam alle Bereiche	Für kulturelle, sport- oder freizeitbezogene Angebote, die den Bedarf behinderter Menschen besonders berücksichtigen. Unter Finanzierungsvorbehalt. Erster Schritt: Prüfauftrag, was möglich ist	noch nicht begonnen
5.5	Implementierung „Runder Tisch zur kulturellen Teilhabe“: Erarbeitung von Möglichkeiten zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen für die Teilnahme an Kultur-Veranstaltungen bis zur Verwirklichung aller Voraussetzungen für Barrierefreiheit		Fachbereich Kultur und Museum		noch nicht begonnen stark wirksam
5.6.	Implementierung „Runder Tisch zur Teilhabe am Sport“: Erarbeitung von Möglichkeiten zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen für die Teilnahme an Sportangeboten bis zur Verwirklichung aller Voraussetzungen für Barrierefreiheit		Bereich Sport	Ideensammlung (siehe 5.13.), Runder Tisch ist in Kooperation mit dem SSB	noch nicht begonnen stark wirksam
Ziel: Gleichstellung für Menschen mit Behinderungen in den Bereichen Kultur, Sport und Freizeit herstellen					
Teilziel A: Inklusionsangebote in den Bereichen Kultur, Sport und Freizeit schaffen					
5.7.	Bedarfsabfrage nach Kulturangeboten analog zur durchgeführten Sportbedarfsabfrage	alle Menschen mit Behinderungen	Beauftragte/r Menschen mit Behinderungen Fachbereich Kultur und Museum	Themenspeicher: Evaluation von Kulturangeboten, direkt nach den Veranstaltungen durch die Betroffenen. Ein Bewertungsbogen wäre durch die Landeshauptstadt Potsdam zu entwickeln und dann den städtischen Kultureinrichtungen zur Verfügung zu stellen.	noch nicht begonnen Quick Wins

KeZ neu	Definition	Zielgruppe	Zuständigkeit	Umsetzungshinweise	Status/ Kriterium
5.8.	Initiierung von innovativen Kulturangeboten in Zusammenarbeit mit den Hochschulen und den Selbsthilfevereinen in Potsdam	Studierende und Lehrende Selbsthilfegruppen	Fachbereich Kultur und Museum	Zunächst sind Workshops zur Ideenfindung durchzuführen. Es könnte auch ein Wettbewerb ausgerufen werden.	noch nicht begonnen stark wirksam
5.9.	Schulungsangebote für die Beschäftigten der städtischen und nicht-städtischen Kultureinrichtungen schaffen	Beschäftigte der Kultureinrichtungen	Beauftragte/r für Menschen mit Behinderung		noch nicht begonnen
5.10.	Menschen mit Behinderungen die Teilnahme an Konzerten und Veranstaltungen ermöglichen: • Ausweitung der Theaterangebote mit Gebärdensprachdolmetscher • Erweiterung und Intensivierung der Angebote, z.B. blinden- und sehbehindertengerechte Museums- und Ausstellungsführungen	alle Menschen mit Behinderungen	Landeshauptstadt Potsdam Geschäftsbereich Bildung, Kultur und Sport		bereits begonnen stark wirksam
Kein Teilziel definiert. Die nachfolgenden Maßnahmen beziehen sich auf das Hauptziel „Gleichstellung für Menschen mit Behinderungen in den Bereichen Kultur, Sport und Freizeit herstellen“					
5.11.	Bereithaltung von Veranstaltungsinformationen und anderen Veröffentlichungen, Aushängen etc. in Leichter Sprache und anderen behinderungsspezifischen Informationsmöglichkeiten	alle Menschen, die aus unterschiedlichen Gründen über ein geringes Verständnis der deutschen Sprache verfügen	Beauftragte/r für Menschen mit Behinderungen		bereits begonnen
5.12.	Entwicklung von Ideen für einen leichteren Zugang zu Sportangeboten, z.B. zielgruppenorientierte Förderung	alle Menschen mit Behinderungen	Bereich Sport	Realisation in Verbindung mit 5.7. Implementierung „Runder Tisch zur Teilhabe am Sport“	bereits begonnen
5.13.	Beratung, Information und Koordinierung der Angebote des Sports für Menschen mit Behinderungen zur Schaffung eines bedarfsgerechten Sportangebotes in der Landeshauptstadt Potsdam	alle Menschen mit Behinderungen	Bereich Sport	stark an personelle Ressourcen gebunden Das ist eine Querschnittsaufgabe zwischen EGH und Sport. Wünschenswert wäre eine Besetzung mit Menschen mit Behinderung.	bereits begonnen stark wirksam
5.14.	Betroffene als Trainerinnen und Trainer gewinnen und offensiv dafür werben	an Sporttrainertätigkeit interessierte Menschen mit Behinderungen	Bereich Sport Vereine	Initiierung durch FB 21 mit Stadtsportbund	bereits begonnen

4.6 Gesundheit – Pflege – Soziale Sicherung

UN-BRK

Ein gleichberechtigter Zugang zu Existenzsicherung und Gesundheitsversorgung ist ein zentraler Aspekt der UN-BRK. In Artikel 28 Absatz 1 bekräftigt die UN-Behindertenrechtskonvention das Recht von Menschen mit Behinderungen auf einen angemessenen Lebensstandard für sich und ihre Familien sowie die staatliche Pflicht zur stetigen Verbesserung der Lebensbedingungen. Artikel 25 beschreibt das Recht von Menschen mit Behinderungen auf den Genuss des erreichbaren Höchstmaßes an Gesundheit ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderungen. Ein Zugang zu Gesundheitsdiensten, einschließlich gesundheitlicher Rehabilitation, ist umfassend zu ermöglichen. Weiterhin sind Gesundheitsleistungen anzubieten, die von Menschen mit Behinderungen speziell wegen ihrer Behinderungen benötigt werden, einschließlich Früherkennung und Frühintervention, sowie Leistungen, durch die weitere Behinderungen möglichst gering gehalten oder vermieden werden sollen.

4.6.1 Gesetzliche Grundlagen: Gesundheit – Pflege – Soziale Sicherung

Soziale Sicherung

In Deutschland erfolgt die Existenzsicherung für alle Menschen einschließlich der Menschen mit Behinderungen im Rahmen der Sozialgesetzgebung. Für hilfebedürftige Personen, die nicht erwerbsfähig sind, erbringt die Grundsicherung nach dem SGB XII Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27 SGB XII ff.). Erwerbsfähige Personen mit und ohne Behinderungen können je nach Anspruchsvoraussetzung Arbeitslosengeld I nach dem SGB III durch die Agentur für Arbeit oder Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II vom Jobcenter beziehen. Im Alter haben Menschen mit Behinderungen Anspruch auf Leistungen der Altersversorgung der gesetzlichen Rentenversicherung. Menschen mit Behinderungen können auch eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit erhalten, sofern eine rentenrechtlich relevante Erwerbsminderung vorliegt. Sofern die Leistungen der Rentenversicherung im Alter nicht ausreichen, um das Existenzminimum zu decken, kann Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter voller Erwerbsminderung nach SGB XII (§§ 41 SGB XII ff.) durch den Sozialhilfeträger gewährt werden.

Eingliederungshilfe

Speziell für Menschen mit wesentlichen Behinderungen oder von Behinderung bedrohten Menschen ist im Rahmen der Sozialhilfe die Eingliederungshilfe nach § 53 SGB XII vorgesehen. Durch die Eingliederungshilfe können zum einen Leistungen zur Teilhabe nach SGB IX übernommen werden¹³, sofern kein anderer Rehabilitationsträger zuständig ist, als auch originäre Eingliederungshilfen wie bspw. Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung, Ausbildung oder sonstigen Tätigkeiten gewährt werden. So sollen die Folgen der Behinderung soweit wie möglich gemildert und eine Inklusion ins gesellschaftliche Leben gefördert werden. Die Eingliederungshilfe erfährt durch das Bundesteilhabegesetz derzeit und zukünftig eine umfassende Veränderung.

Gesundheitssorge

Die Gesundheitssorge obliegt in Deutschland der Verantwortung einer Vielzahl von Beteiligten. Dazu zählen neben dem Bund und den Bundesländern insbesondere die gesetzliche Krankenversicherung, die soziale Pflegeversicherung, die gesetzliche Unfallversicherung und die gesetzliche Rentenversicherung sowie die private Kranken- bzw. Pflegeversicherung.

¹³ Leistungen zur Teilhabe nach SGB IX können auch in Form eines Persönlichen Budgets (§ 17 SGB Abs. 2 IX) bezogen werden. Dies ermöglicht es Menschen mit Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe anstelle einer traditionellen Sach- oder Dienstleistung eine Geldzuwendung zu erhalten. Die Höhe des Budgets ist abhängig vom Hilfebedarf. Ein Antrag kann bei dem nach SGB IX zuständigen Rehabilitationsträger bzw. dem Leistungsträger der Pflege gestellt werden.

Die gesetzliche Krankenversicherung nimmt in Deutschland eine entscheidende Rolle im System der gesundheitlichen Sicherung ein. Sie stellt allen Versicherten umfassend Sachleistungen zur Krankenbehandlung zur Verfügung. Für Menschen mit Behinderungen gilt dies gleichermaßen. Personen, die keine Versicherung in der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung aufweisen, können Hilfen zur Gesundheit nach SGB XII durch den Sozialhilfeträger beziehen.

gesetzliche Krankenversicherung

Hilfe zur Gesundheit

Um Behinderungen abzuwenden, zu beseitigen, abzumildern oder eine Verschlimmerung zu verhüten, kommt der medizinischen Rehabilitation (§ 26 SGB IX) eine besondere Bedeutung zu. Zu den Leistungen der medizinischen Rehabilitation gehören bspw. die Behandlung durch Ärzte und Angehörige anderer Heilberufe, Arznei- und Heilmittel, Hilfsmittel, psychotherapeutische und andere Therapieformen und Belastungs- und Arbeitserprobung. So sollen bspw. eine Einschränkung der Erwerbsfähigkeit und eine Pflegebedürftigkeit verhindert werden. Grundsätzlich gilt das Prinzip „Rehabilitation vor Pflege“. Träger der medizinischen Rehabilitation können bspw. die Deutsche Rentenversicherung, die gesetzliche Kranken- oder Unfallversicherung sowie der Sozialhilfeträger sein.

medizinische Rehabilitation

Pflegebedürftige Menschen, zu denen viele Menschen mit Behinderungen zählen, haben einen Anspruch auf gute Pflege. Das Leitbild der Pflegeversicherung (SGB XI) ist eine menschenwürdige Pflege, die ein möglichst selbständiges Leben zum Ziel hat und dadurch auch mit dazu beiträgt, eine selbstbestimmte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen. Durch die Pflegeversicherung wird das Risiko aus der Pflegebedürftigkeit begrenzt, in dem die aus Pflegebedürftigkeit resultierenden physischen, psychischen und finanziellen Belastungen für alle Versicherten verringert werden.

Pflegeversicherung

Es handelt sich bei der Pflegeversicherung um eine sog. „Teilkaskoversicherung“, was bedeutet, dass sie nicht alle Kosten vollständig deckt. Ergänzt wird die Pflegeversicherung daher um die Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel SGB XII. Der Sozialhilfeträger übernimmt die verbleibenden Kosten, sofern die entsprechende Person zur Begleichung finanziell selbst nicht in der Lage ist und somit die entsprechenden Anspruchsvoraussetzungen erfüllt.

Hilfe zur Pflege

Die Zuständigkeiten der Landeshauptstadt Potsdam liegen in diesem Handlungsfeld als Sozialhilfeträger unter anderem in der Gewährung der ‚Existenzsichernden Leistungen‘ der Sozialhilfe, der Hilfen zur Gesundheit und zur Pflege sowie in der Gewährung der Eingliederungshilfen nach SGB XII. Art und Umfang der einzelnen Leistungen sind durch die Sozialgesetzgebung auf Bundesebene definiert.

Zuständigkeiten der Landeshauptstadt Potsdam

Darüber hinaus verhandelt die Landeshauptstadt Potsdam mit den einzelnen Leistungsanbietern für soziale und gesundheitliche Leistungen im Sinne der Sozialgesetzgebung, hier kann die Landeshauptstadt Potsdam entsprechende Qualitätsstandards setzen.

4.6.2 Ziele und Maßnahmen: Gesundheit – Pflege – Soziale Sicherung

Das Handlungsfeld ist in der Zukunftskonferenz in zwei unterschiedlichen Arbeitsgruppen diskutiert worden. Verschiedene Ziele und Maßnahmen im Kontext der sozialen Sicherung von Menschen mit Behinderungen waren im ersten Lokalen Teilhabeplan dem, in seiner ursprünglichen Form aufgelösten, Handlungsfeld Soziale Sicherung und Teilhabe zugehörig und sind in der entsprechenden Arbeitsgruppe diskutiert und überarbeitet worden. Der Bereich Gesundheit und Pflege ist in einer eigenen Arbeitsgruppe neu aufgesetzt worden. Eine Zusammenlegung ist erfolgt, da sich bei diesen Themenbereichen viele inhaltliche Überschneidungen und Ergänzungen ergeben haben und beide Themenbereiche überwiegend in den Verantwortungsbereich des Fachbereichs 38 (Soziales und Gesundheit) fallen.

Zielgruppe Zielgruppen dieses Handlungsfeldes sind neben Menschen mit Behinderungen insb. auch medizinisches und pflegendes Personal.

pflichtige Maßnahmen Einige der besprochenen Maßnahmen sind als pflichtige Maßnahmen definiert worden und werden daher nicht im eigentlichen Teilhabeplan aufgeführt (siehe Tabelle im Anhang). Dazu gehören bspw. einige der vielfältigen Maßnahmen, die ein selbstbestimmtes Leben für Menschen mit Behinderungen durch das persönliche Budget stärken.

Themenspeicher Um den Lokalen Teilhabeplan 2.0 zu fokussieren, sind Maßnahmen, die im Rahmen der Zukunftswerkstatt mit einer niedrigen Priorität versehen wurden, in einen Themenspeicher überführt worden (siehe Tabelle im Anhang). Wenn die Maßnahmen, die in den Lokalen Teilhabeplan 2.0 aufgenommen wurden, initiiert sind, sollen die Inhalte des Themenspeichers noch weiter konkretisiert werden. Spätestens bei der Evaluation und Fortschreibung des Lokalen Teilhabeplans 2.0 sind die Maßnahmen des Themenspeichers erneut zu diskutieren und neu zu bewerten. Ohne Berücksichtigung des Themenspeichers verbleiben 21 Maßnahmen im Lokalen Teilhabeplan 2.0.

Nutzung des Persönlichen Budgets stärken Neben den als pflichtig definierten Maßnahmen, die ein selbstbestimmtes Leben für Menschen mit Behinderungen durch das Persönliche Budget stärken, sind zu diesem Ziel auch eine Reihe von Maßnahmen definiert worden, die nicht pflichtig sind und daher noch nicht umfassend wahrgenommen werden. Zu den definierten Maßnahmen gehört bspw. die Gründung eines Arbeitskreises unter Federführung des Beirats für Menschen mit Behinderung in Kooperation mit den Selbsthilfeorganisationen und den Sozialhilfeträgern. Zunächst sollte der Arbeitskreis eine Auswertung von Studien zur Nutzung des Persönlichen Budgets (inklusive Assistenzleistungen) vornehmen. Aus den Hinweisen der Auswertung können sodann entsprechende Maßnahmen zur Verbesserung der Nutzung des Persönlichen Budgets entwickelt werden. Des Weiteren sollen regelhafte Informationsveranstaltungen zum Persönlichen Budget durchgeführt werden. Hierfür kann auf das Format bereits stattgefundener Veranstaltungen aufgebaut und das überarbeitete Format verstetigt werden.

unabhängige Beratung Ein weiteres wichtiges Ziel ist der Ausbau von Beratung und Selbsthilfe sowie die Ermöglichung einer Übersicht und eines Verweises zu entsprechenden Angeboten. Zur Realisierung dieses Ziels sind die ergänzenden unabhängigen Beratungsstellen nach dem BTHG wichtig. Hierfür kann die durch den Bund bereitgestellte, fünfjährige Förderung genutzt bzw. beantragt werden. In der Landeshauptstadt Potsdam nutzen bereits fünf Beratungsstellen die Bundesförderung.

Nutzung Bundesförderung

Für Menschen mit Kommunikationseinschränkungen ist das Ziel der Förderung von barrierefreien Patienteninformationen und Kommunikation im Gesundheitswesen und in der Pflege von besonderer Bedeutung. Hier sind u.a. verschiedene Maßnahmen definiert worden, die den schnellen Einsatz von Gebärdensprachdolmetschern im städtischen Klinikum sicherstellen sowie Schulungen des medizinischen Personals fördern sollen. Über Patientenbefragungen, durchgeführt durch das Qualitätsmanagement im Krankenhaus, soll sichergestellt werden, dass diese Maßnahmen auch entsprechend greifen.

barrierefreie Patienten-
information und
-kommunikation

Auch psychologische Beratung und Therapien sollen verstärkt barrierefrei (ohne Notwendigkeit eines Dolmetschers) ermöglicht werden. Dafür sieht der Teilhabeplan das Anregen von Schulungsangeboten für Psychologinnen und Psychologen in barrierefreier Kommunikation vor.

psychologische Beratung
und Therapie

Weiter ist die Beachtung migrationspezifischer Aspekte von Bedeutung. Die besondere Situation von Migrantinnen und Migranten mit Behinderungen wird verstärkt hervorgehoben und auf diese Weise die Heterogenität der Menschen mit Behinderungen betont. Der Fokus liegt auf mehrsprachigem Informationsmaterial, der Peer-Group-Beratung und der Stärkung der interkulturellen Handlungskompetenz.

migrationspezifische
Aspekte

Alle Maßnahmen des Handlungsfelds *Gesundheit – Pflege – Soziale Sicherung* können der nachfolgenden Tabelle 7 entnommen werden.



Tabelle 7: Maßnahmen HF Gesundheit - Pflege - Soziale Sicherung

KeZ neu	Definition	Zielgruppe	Zuständigkeit	Umsetzungshinweise	Status/ Kriterium
Ziel: barrierefreie Patienteninformation und -kommunikation sicherstellen					
Teilziel A: schnellen Einsatz von Gebärdensprachdolmetschern im Bedarfsfall im städtischen Klinikum sicherstellen					
6.1.	Sicherstellung der Prozessabläufe wie vorgesehen und im entsprechenden Flyer dokumentiert – via Aufsichtsrat in die Wege zu leiten	Menschen mit Kommunikations-einschränkungen	Beauftragte/r für Menschen mit Behinderung Geschäftsbereich Soziales, Jugend, Gesundheit und Ordnung über Aufsichtsrat Klinikum Ernst von Bergmann gemeinnützige GmbH	über den Aufsichtsrat auf das Klinikum Ernst von Bergmann gemeinnützige GmbH einwirken	noch nicht begonnen stark wirksam Quick Wins
6.2.	Beschluss in der Stadtverordnetenversammlung, dass die ‚Kommunikationsabgabe‘ zweckgebunden einzusetzen ist (bspw. für Kosten für Gebärdensprachdolmetscher/innen)		Büro für Chancengleichheit und Vielfalt		noch nicht begonnen stark wirksam Quick Wins
6.3.	Flyer in leichter Sprache „Gehörlose und schwerhörige Menschen im Krankenhaus – Information für betroffene Menschen“	Menschen mit Kommunikations-einschränkungen	Beauftragte/r für Menschen mit Behinderung		noch nicht begonnen stark wirksam Quick Wins
6.4.	barrierefreie Kommunikation im Krankenhaus oder Arztgespräch – Handreichung für Fachpersonal	Fachpersonal im Krankenhaus	Beauftragte/r für Menschen mit Behinderung		noch nicht begonnen stark wirksam Quick Wins
6.5.	Patienteninformationen müssen auch in leichter Sprache zur Verfügung stehen	Menschen mit Kommunikations-einschränkungen	Beauftragte/r für Menschen mit Behinderung Geschäftsbereich Soziales, Jugend, Gesundheit und Ordnung über Aufsichtsrat Klinikum Ernst von Bergmann gemeinnützige GmbH		noch nicht begonnen stark wirksam Quick Wins
6.6.	Fortbildung von Ärzten und Pflegekräften zur barrierefreien Kommunikation	Ärzte, Pflegekräfte	Beauftragte/r für Menschen mit Behinderung	in Kooperation mit den kommunalen Behindertenbeauftragten des Landes Brandenburg bzw. Landesbehindertenbeauftragte/n	noch nicht begonnen stark wirksam Quick Wins
6.7.	Sicherstellung der Übergabe der Fernbedienung an Schwerhörige und Gehörlose zur Aktivierung von Untertiteln bei der Nutzung des TV im städtischen Krankenhaus	Schwerhörige und Gehörlose	Beauftragte/r für Menschen mit Behinderung		noch nicht begonnen

KeZ neu	Definition	Zielgruppe	Zuständigkeit	Umsetzungshinweise	Status/ Kriterium
Teilziel B: Alle Beratungsstellen in der Stadt Potsdam haben Kenntnis über das Verfahren. Alle Beratungsstellen kennen die Vermittlungswege und informieren darüber.					
6.8.	Der Abruf von Gebärdensprachdolmetschern ist möglich. Alle Beratungskräfte sollen die Information auf aktuellem Stand nochmals zur Kenntnis erhalten und in Beratungsgespräche immer einbeziehen.	Beratungskräfte, Gehörlose	Beauftragte/r für Menschen mit Behinderung		noch nicht begonnen stark wirksam
Ziel: selbstbestimmtes Leben für Menschen mit Behinderungen durch persönliches Budget stärken					
6.9.	Bildung eines Arbeitskreises ‚Persönliches Budget‘ unter Federführung des Beirates für Menschen mit Behinderung in Kooperation mit den Selbsthilfeorganisationen und dem Sozialhilfeträger	Menschen mit Behinderungen und Anspruch	Beauftragte/r für Menschen mit Behinderung	Maßnahmeschritt1: Auswertung von Studien zur Nutzung des Persönlichen Budgets (inklusive Assistenzleistungen). Aus den Hinweisen im Rahmen der Auswertung sind Maßnahmen zur Verbesserung der Nutzung des Persönlichen Budgets zu entwickeln.	noch nicht begonnen stark wirksam
6.10.	Vernetzung des Landesbehinderteneirates und des Kommunalen Beirates für Menschen mit Behinderung im Bereich des Persönlichen Budgets	Menschen mit Behinderungen und Anspruch	Beirat für Menschen mit Behinderung		noch nicht begonnen stark wirksam
6.11.	Die Verwaltung informiert regelmäßig (u.a. im Rahmen von speziellen Informationsveranstaltungen) über die Möglichkeiten der Nutzung des Persönlichen Budgets.	Menschen mit Behinderungen und Anspruch	Beauftragte/r für Menschen mit Behinderung zusammen mit den Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatungsstellen	Entsprechende Informationsveranstaltungen gab bzw. gibt es bereits. Diese können ausgebaut und verstetigt werden. Eine ausreichende Bekanntmachung muss gewährleistet werden. Darüber hinaus besteht weiter die Beratungspflicht im Einzelfall.	bereits begonnen stark wirksam
Ziel: zur Erleichterung des Zugangs zu Beratung über Pflegeleistungen für Menschen mit Behinderung aufsuchende Beratung etablieren					
6.12.	Die Qualifizierung von ehrenamtlichen und professionell Beratenden wird im Kostenansatz mehr als bisher berücksichtigt. Die Vergütung und Qualitätsvereinbarungen werden dementsprechend ausgestaltet.	ehrenamtliche und professionell Beratende	Fachbereich Soziales und Gesundheit	Umsetzungsplanung und Zeitplanung durch den FB 38 (unter Beachtung der Fragen der Versicherung und Qualitätsstandards) Gesetzlicher Auftrag nach BTHG ab 1.1.2020 - § 106 SGB IX - umfassende Beratung und Unterstützung, ggf. auch in aufsuchender Form.	noch nicht begonnen
Ziel: barrierefreie psychologische Beratung und Therapie ohne Dolmetscher/innen ermöglichen Angebot von Psychologinnen und Psychologen mit: • Kenntnissen der Gebärdensprache für Hörgeschädigte • Kenntnissen der Kommunikationswege für Sehbehinderte					
6.13.	Stipendien für eine entsprechende Weiterbildung durch die Landeshauptstadt Potsdam an Psychologinnen und Psychologen vergeben – mit Bindung der Dienstleistung für 5 Jahre (in Potsdam zu praktizieren)	Psychologinnen und Psychologen	Büro für Chancengleichheit und Vielfalt		noch nicht begonnen

KeZ neu	Definition	Zielgruppe	Zuständigkeit	Umsetzungshinweise	Status/Kriterium
6.14.	Vertreter der Landeshauptstadt Potsdam sprechen Berufsverbände der Psychologen an, um zum Thema Gebärdensprache zu sensibilisieren	Psychologinnen und Psychologen	Büro für Chancengleichheit und Vielfalt	in Kooperation mit den kommunalen Behindertenbeauftragten des Landes Brandenburg und dem Landesbehindertenbeauftragten	noch nicht begonnen
6.15.	auf Krankenkassen zugehen und anregen, Gebärdensprachkurse in Fortbildungsangeboten mit aufzunehmen	Psychologinnen und Psychologen	Beauftragte/r für Menschen mit Behinderung	in Kooperation mit den kommunalen Behindertenbeauftragten des Landes Brandenburg und dem Landesbehindertenbeauftragten	noch nicht begonnen
Ziel: Überblick über bestehende, begleitende und unterstützende Angebote sowie erforderlicher bedarfsgerechter Ausbau					
6.16.	Informationen über Ferienbetreuung und weitere familienentlastende Angebote sowie deren Finanzierungsmöglichkeiten werden barrierefrei veröffentlicht.	Familien mit Kindern mit Behinderungen	Beauftragte/r für Menschen mit Behinderung		noch nicht begonnen
6.17.	Hinwirken auf Kooperation und Vernetzung der Träger und Vereine und die Öffnung der jeweiligen Angebote. Bei themenspezifischen Aufgaben bzw. Maßnahmen und Projekten bspw. formuliert die Landeshauptstadt Potsdam entsprechende Qualitätsstandards oder als Kriterium im Rahmen kommunaler Förderrichtlinien. Dabei ist eine gleichberechtigte Behandlung aller Träger (wettbewerbskonform) sicherzustellen.	Träger und Vereine	Landeshauptstadt Potsdam	Eine teilweise Steuerung ist durch Qualitätsstandards und Förderrichtlinien möglich oder durch Einbringen der entsprechenden Thematik in die Trägerversammlung des JC. Bei Bedarf soll die Verwaltung die entsprechenden Träger und Vereine einladen, sich zusammen zu setzen.	bereits begonnen
Ziel: Förderung und Ausbau der Selbsthilfe und Selbstvertretung					
6.18.	Unterstützung der Ergänzenden unabhängigen Beratungsstelle	alle Menschen mit entsprechendem Beratungsbedarf	Beauftragte/r für Menschen mit Behinderung	Einbeziehen in die vorhandenen Netzwerke	noch nicht begonnen
Ziel: migrationsspezifische Aspekte werden verstärkt in den Fokus genommen					
6.19.	Migranten das Pflegesystem erklären durch Erfahrene in dieser Situation (Peer-Group Beratung). Kriterien für die Förderung entwickeln. Erfolge aufzeigen und zur Selbsthilfe zu motivieren, dabei junge Leute ansprechen.	Migranten/innen	Fachbereich Soziales und Gesundheit	Voraussetzung ist der Anspruch auf Leistungen des SGBXI	noch nicht begonnen
6.20.	lokale Projekte zur Verbesserung der Integration von Familien mit Migrationshintergrund und behindertem Kind ermöglichen		Fachbereich Soziales und Gesundheit Büro für Chancengleichheit und Vielfalt		

KeZ neu	Definition	Zielgruppe	Zuständigkeit	Umsetzungshinweise	Status/ Kriterium
6.21.	der Erwerb interkultureller Handlungs- und Managementkompetenz sowie Kundenorientierung und der Abbau von Zugangsbarrieren bei den Einrichtungen und Diensten der Behindertenhilfe sowie Gesundheits- und Pflegebereiche werden gefordert und gefördert		Geschäftsbereich Soziales, Jugend, Gesundheit und Ordnung		
6.22.	vermehrter Einsatz von mehrsprachigen Materialien, Flyern und Informationsbroschüren, aber auch eine mehrsprachige Gestaltung der Homepageseiten von Beratungsanbietern werden gefordert und gefördert		Geschäftsbereich Soziales, Jugend, Gesundheit und Ordnung Büro für Chancengleichheit und Vielfalt		
6.23.	die Kooperation und Vernetzung zwischen Kindertagesstätten, Schulen, Einrichtungen und Diensten der Behindertenhilfe sowie Migrationsdienste und Migranten-Communities stärken mehr Wissensaustausch zwischen den Expertinnen und Experten der Behindertenhilfe und Migrationsdienste fördern		Geschäftsbereich Soziales, Jugend, Gesundheit und Ordnung Büro für Chancengleichheit und Vielfalt		
6.24.	Die (Lebens-)Situation von Menschen mit Migrationshintergrund mit einer Behinderung bzw. chronischen Erkrankung wird im Zuge einer geeigneten Erhebung (z.B. Umfrage, Leitfaden-Interviews) genauer untersucht, um Bedarfe bzw. Bedarfslücken feststellen zu können.		Bereich Statistik und Wahlen		
6.25.	Die Einrichtung eines gemeinsamen Beratungsangebots (offene Sprechstunde) von Migranten- und Behindertenberatungsstellen prüfen.		Geschäftsbereich Soziales, Jugend, Gesundheit und Ordnung		
6.26.	In allen Konzepten, Leitlinien und Evaluationskriterien, die in Zusammenhang mit Beratung stehen, werden die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Migrationshintergrund und Behinderung berücksichtigt.		Geschäftsbereich Soziales, Jugend, Gesundheit und Ordnung		

5. Anhang

Tabelle 8: pflichtige Maßnahmen HF Bau und Mobilität

KeZ alt	Definition	Zielgruppe	Zuständigkeit	Status/Kriterium
Ziel: Berücksichtigung der Barrierefreiheit in der ganzen Bandbreite des täglichen Lebens				
W.1.	Sicherstellung einer ressourcen- und akteursübergreifenden Arbeit als stetiger Beteiligungsprozess, z.B. mit Planern, externen Bauträgern, Bauherren und Menschen mit Behinderungen/Interessenvertretungen etc.		federführend durch die Landeshauptstadt Potsdam in Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen	bereits begonnen
Ziel: barrierefreie Gestaltung im öffentlichen Raum				
4.15.	Barrierefreiheit in Sanierungs- und Neubauten sichern	Kindertagesstätten	Bereich Untere Bauaufsichtsbehörde	bereits begonnen
4.3.	Barrierefreie und inklusive Gestaltung aller öffentlich zugänglichen Gebäude nach Behindertengleichstellungsgesetz BGG (insbesondere Schulen) Ergänzung aus HF 5 (Kultur): barrierefreie bauliche Zugänglichkeit von Kultur-, Bildungs- und Sportstätten sicherstellen		KIS	bereits begonnen
Teilziel A: barrierefreier ÖPNV				
W.19.	Ausstattung von Bus und Bahnen (Signallichter, Sitzbankrichtung, Innenbeleuchtung) sind weiter hinsichtlich der Barrierefreiheit zu optimieren		Kundenbeirat des ViP als Gremium des Austauschbesprechungsbeirats ViP	bereits begonnen
4.5.	konsequente und einheitliche Anwendung der DIN 32984 zu Bodenindikatoren im öffentlichen Verkehrsraum Potsdam		ViP Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen	bereits begonnen
W.21.	ausreichend große Bewegungsflächen in und um Wartehäuschen, insbesondere für mobilitätseingeschränkte Menschen; nach DIN 18040 und Handreichung zur Barrierefreiheit der AG Barcelona		ViP Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen	bereits begonnen
Ziel: barrierefreies Wohnen				
Teilziel A: selbstbestimmtes und eigenständiges Wohnen/Teilhabe				
3.9.	zunehmende Förderung und Kenntnisvermittlung zur Vergabe des Persönlichen Budgets bei den zuständigen Stellen und Trägern		Fachbereich Soziales und Gesundheit Gesetzlicher Auftrag nach BTHG ab 1.1.2020 - § 106 SGB IX - umfassende gebotene Budgetberatung durch Träger der Eingliederungshilfe	bereits begonnen

Tabelle 9: (laufend) umgesetzte und sonstige Maßnahmen HF Bau und Mobilität

Hinweis: Im Handlungsfeld wurden einige Maßnahmen aus anderen Gründen aus dem Teilhabeplan gestrichen. Die Begründung ist unter Status/Kriterium aufgeführt.

KeZ alt	Definition	Zielgruppe	Zuständigkeit	Status/ Kriteri- um
Teilziel C: barrierefreie öffentliche Verwaltung				
K.1.	Wegeleitsysteme zum Auffinden des Stadthauses sind barrierefrei und durchgängig zu gestalten		KIS in Zusammenarbeit mit Beirat für Menschen mit Behinderung	bereits begonnen
K.2.	ausreichende und blendfreie Beleuchtung in allen Verwaltungsgebäuden		KIS	bereits begonnen
K.3.	kontrastreiche Gebäudegestaltung, insbesondere bei Treppenanlagen aller Verwaltungsgebäude		KIS	bereits begonnen
Teilziel D: barrierefreie Gestaltung von öffentlichen Wegen und Plätzen				
4.10.	konsequente Anwendung des „Pflasterleitfadens der Landeshauptstadt Potsdam“ im Stadtgebiet			bereits begonnen
4.12.	konsequente Umsetzung der „Prioritätenliste zum behindertengerechten Haltestellenausbau“ des FB Grün- und Verkehrsflächen		Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen	bereits begonnen
Ziel: barrierefreies Wohnen				
Teilziel A: Schaffung von ausreichendem und bezahlbarem barrierefreiem Wohnraum				
3.7.	Bedarfsermittlung zu Verteilung, Anzahl, Art und Weise der barrierefreien baulichen Gestaltung des vorhandenen Wohnraumes für Menschen mit Behinderungen		Bereich Wohnen in Kooperation mit Arbeitskreis StadtSpuren	bereits begonnen
Kein (Teil-)Ziel definiert				
	Einbau von Schwimmbadliften für Menschen mit Behinderungen in den Schwimmhallen		Landeshauptstadt Potsdam über Aufsichtsrat Stadtwerke Potsdam GmbH	laufende Umsetzung

Tabelle 10: (laufend) umgesetzte und sonstige Maßnahmen Bildung

KeZ alt	Definition	Zielgruppe	Zuständigkeit	Status/Kriterium
Ziel: Jedes Kind wird optimal gefördert – unabhängig von der Art und dem Grad der Behinderung. Jedes Kind kann eine wohn- bzw. arbeitsortnahe Kita besuchen.				
Teilziel A: der Belastbarkeit der Kinder zumutbare Gruppenstärke				
2.1.	Sicherung der personellen und sächlichen Ressourcen	Kindertagesstätten, Potsdamer Kinder	Landesregierung Brandenburg; Kommune Finanzierung: Kommune und Landesregierung	laufende Umsetzung/ pflichtig/ wirksam
3.12.	Pilotphase/Modellphase „Inklusive Kindertagesstätten“ mit fachlicher Begleitung und ausreichend Ressourcen wird vorbereitet.	Kindertagesstätten, Potsdamer Kinder	Kommune (Berücksichtigung Modellprojekt „Qualität vor Ort“)	laufende Umsetzung
3.13.	Individuelle Entwicklungsdiagnostik für jedes Kind für den Übergang von Kita zur Schule (in Kooperation mit GOrBiKs-Transferstelle)	Potsdamer Kinder		laufende Umsetzung
4.16.	Räume für Einzelförderung in jeder Kita	Kindertagesstätten, Kinder mit Behinderungen	Bereich Untere Bauaufsichtsbehörde Fachbereich Kinder, Jugend und Familie freier Träger an KIS oder Fremdvermieter	laufende Umsetzung
3.11.	Förderung von Schwerpunkt-Kitas nach sozialräumlichen Kriterien	Kindertagesstätten, Kinder mit Behinderungen	Kommune	laufende Umsetzung
Teilziel B: frühestmögliche qualifizierte Beratung für alle Eltern/Erziehungsberechtigte				
3.14.	Erhöhung der Transparenz in Dienstleistung und Angeboten für die Eltern als Qualitätsziel	Eltern mit Kindern mit Behinderungen	Kommune, Kommunale Spitzenverbände, Kommunale Träger	laufende Umsetzung
W.27.	bei Bedarf Supervision und kollegiale Beratung für Fachkräfte	pädagogische Fachkräfte	Kita-Träger Finanzierung: Krankenkassen	laufende Umsetzung
W.28.	Hospitation des Fachpersonals in erfolgreichen Einrichtungen	pädagogische Fachkräfte	Träger	laufende Umsetzung
W.29.	prozessbegleitende Beratung (Tandemarbeit Experten/Therapeuten und Pädagogen)	pädagogische Fachkräfte	Träger und deren Spitzenverbände	laufende Umsetzung
Ziel: alle Potsdamer nehmen Diversität als Bereicherung wahr				
Teilziel A: regelmäßig stattfindende Formate				
9.12.	Arbeitsgruppe Inklusion in der frühkindlichen Bildung	siehe Zuständigkeiten	Trägervvertretung, Kommunale Verantwortliche, Krankenkassen, Praxisexperten	laufende Umsetzung
3.18.	Netzwerke bilden	themenspezifische Akteure	Beirat für Menschen mit Behinderung als Impulsgeber	laufende Umsetzung
Ziel: alle Kinder in Potsdam lernen gemeinsam wohnortnah in einer Bildungseinrichtung entsprechend ihrer Individualität				
Teilziel A: Schulen werden zu inklusiven Bildungseinrichtungen				
2.2.	Ist-Stand bezogen auf inklusive Bildung an jeder Schule analysieren	Schulen, Kammern, Verwaltung, Einwohnerinnen und Einwohner	Schulleitung, Statistiken der Landeshauptstadt Potsdam	laufende Umsetzung

KeZ alt	Definition	Zielgruppe	Zuständigkeit	Status/ Kriterium
Teilziel B: alle Eltern und Pädagoginnen und Pädagogen haben einen Ansprechpartner in der Stadt zum Thema inklusive Bildung				
9.14.	Mediationsangebot durch eine unabhängige Ombudsstelle (z.B. bei Konflikten zwischen den Beteiligten oder für Beschwerden Betroffener)	Eltern mit Kindern mit Behinderungen	Fachbereich Kinder, Jugend und Familie Fachbereich Gesundheit und Soziales	laufende Umsetzung/ pflichtig
3.21.	Gründung einer „Koordinationsstelle Inklusion“ mit dem Auftrag zur Harmonisierung der gesetzlichen Leistungsträger, um das Teilhabeplanverfahren zu unterstützen (§ 19 SGB IX - Gesamtschau und Koordination von Hilfen)	Eltern mit Kindern mit Behinderungen, Kinder/Jugendliche mit Behinderungen	Harmonisierung durch BTHG	laufende Umsetzung/ pflichtig
Teilziel C: an Schulen sind neben Unterrichtsräumen Räume für individuelle Angebote verfügbar				
3.23.	Bildungseinrichtungsplanung	Schülerinnen und Schüler		laufende Umsetzung/ pflichtig

Tabelle 11: (laufend) umgesetzte Maßnahmen Arbeit und Beschäftigung

KeZ alt	Definition	Zielgruppe	Zuständigkeit	Status/ Kriterium
Ziel: Förderung der Berufsorientierung und der Ausbildung sowie der beruflichen Rehabilitation				
Teilziel A: Schaffung von betrieblichen Ausbildungs- und Teilzeitausbildungsplätzen / Erhöhung des Anteils von Jugendlichen mit Behinderungen in betrieblicher Ausbildung				
A.6.	Ein Preis für die betriebliche Ausbildung von Menschen mit Behinderungen wird im Rahmen des Brandenburgischen Ausbildungspreises vergeben. Die Landeshauptstadt Potsdam informiert Unternehmen über die Möglichkeit, sich zu bewerben.	Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber	Büro für Chancengleichheit und Vielfalt	laufende Umsetzung

Tabelle 12: pflichtige Maßnahmen HF Gesundheit - Pflege - Soziale Sicherung

KeZ	Definition	Zielgruppe	Zuständigkeit	Status/ Kriterium
Ziel: selbstbestimmtes Leben für Menschen mit Behinderungen durch persönliches Budget stärken				
neu	Die Landeshauptstadt Potsdam nimmt in den Vertrag mit Pflegediensten das Ziel der selbstbestimmten Lebensweise von Menschen mit Behinderung und Pflegebedarf auf.		Fachbereich Gesundheit und Soziales Verhandlungsteam: im Rahmen der Verhandlungen zur Vergütung	laufende Umsetzung stark wirksam
neu	Bei den Verhandlungen des Landes, an denen die Landeshauptstadt Potsdam teilnimmt, wird ein entsprechender Passus angestrebt, um die Pflegedienste auf dieses qualitative Ziel zu verpflichten.			laufende Umsetzung
Teilziel A: Schaffung einheitlicher Standards im Land Brandenburg				
neu	Landesaufgabe: Anregung durch die Landeshauptstadt Potsdam. Eine Handlungsgrundlage besteht für einige Landkreise und Städte.			laufende Umsetzung
Teilziel B: kein Rückgriff auf das ein Drittel Pflegegeld im trägerübergreifenden Persönlichen Budget				
neu	rechtskonformes Handeln			laufende Umsetzung stark wirksam
Teilziel C: im Arbeitgebermodell Mindestlohn für Pflegekräfte sicherstellen				
neu	Initiative der Landeshauptstadt Potsdam gegenüber dem Land zur Schaffung einheitlicher Standards in der Pflege (Landesaufgabe)			laufende Umsetzung stark wirksam
Ziel: Verhinderung von Gewalt in der Pflege (gegen Gepflegte und gegen Pflegende)				
Teilziel A: schnelle Gewährung von Gebärdensprachdolmetschern in Fällen von Gewalt in der Pflege				
neu	vorbeugende Klärung der rechtlichen Möglichkeiten der Leistungsgewährung grundsätzlich klären, welche Rechtsgrundlage möglich ist, für sofortige schnelle Entscheidung im Einzelfall		Arbeitsgruppe Hilfe zur Pflege	laufende Umsetzung Quick Wins
neu	Notfallbögen von Gewalt in der Pflege mit hoher Priorität bei Übersetzungen in Leichte Sprache vorziehen			laufende Umsetzung
Ziel: Möglichkeiten des BTHG umfassend nutzen				
neu	BTHG konkret umsetzen			laufende Umsetzung

Tabelle 13: (laufend) umgesetzte Maßnahmen HF Gesundheit - Pflege - Soziale Sicherung

KeZ alt	Definition	Zielgruppe	Zuständigkeit	Status/ Kriterium
Ziel: Überblick über bestehende, begleitende und unterstützende Angebote sowie den erforderlichen bedarfsgerechten Ausbau				
3.35.	Die Verbesserung der ambulanten und stationären psychiatrischen Versorgung und Ausbau von spezialisierten Angeboten wird durch diese Stellen kontinuierlich vorangetrieben.	psychisch- sowie suchtkranke Personen	Fachbereich Gesundheit und Soziales	laufende Umsetzung
3.36.	Fördermöglichkeiten für Selbsthilfegruppen sind u.a. durch eine kommunale Förderrichtlinie geschaffen. Bestehende Fördermöglichkeiten werden beibehalten, fortlaufend weiterentwickelt und an veränderte Bedarfe angepasst.		Fachbereich Gesundheit und Soziales	laufende Umsetzung stark wirksam
Ziel: Stärkung des sozialen Zusammenhaltes				
3.40.	Über das Konzept der Bürger- und Begegnungshäuser sind Begegnungsmöglichkeiten im sozialen Nahraum erschlossen und Räumlichkeiten für Nachbarschaftshilfe und andere Angebote sichergestellt. Das Konzept hat dauerhaft Bestand und wird laufend weiterentwickelt.		Fachbereich Gesundheit und Soziales	laufende Umsetzung
3.41.	Finanzielle Sicherung von qualifizierten Kontakt- und Beratungsangeboten (Betroffene beraten Betroffene). Bestehende Fördermöglichkeiten (insb. kommunale Förderrichtlinie) werden beibehalten, fortlaufend weiterentwickelt und an veränderte Bedarfe angepasst.		Fachbereich Gesundheit und Soziales	laufende Umsetzung stark wirksam

Tabelle 14: Themenspeicher HF Gesundheit - Pflege - Soziale Sicherung

KeZ	Definition	Zielgruppe	Zuständigkeit	Status/ Kriterium
Ziel: Schaffung vielfältiger und passgenauer Wohnangebote für Menschen mit Behinderungen				
Teilziel A: Betreutes Wohnen für mehrere zum Beispiel Hörbehinderte schaffen, auch Wohnformen für Menschen mit kognitiven Einschränkungen und Demenz				
neu	Unterstützung von privaten Initiativen durch die Landeshauptstadt Potsdam		Fachbereich Gesundheit und Soziales	noch nicht begonnen
Teilziel B: Schaffung von ambulanter Pflege und Tagespflege auch für Gehörlose				
neu	Bewusstsein bei Anbietern schaffen, Bedarf im Rahmen der Pflege- und Sozialplanung auch quantitativ aufzeigen und Initiative unterstützen	Gehörlose	Fachbereich Gesundheit und Soziales im Rahmen seiner Anbieterkontakte	noch nicht begonnen
Ziel: frühe Förderung von Kindern, hier: solche in Gemeinschaftsunterkünften – Erkennen von Beeinträchtigungen bei Kindern mit dem Ziel einer frühen Förderung				
neu	Überforderung der Asyl-Gemeinschaftsunterkünfte mit Sucht und psychischen Erkrankungen durch Qualifizierung der dortigen Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter begegnen. Diese sollen Familien bei Bedarf zur überregionalen Beratungsstelle orientieren.	Sozialarbeiter/ innen GU		noch nicht begonnen
neu	Akutsprechstunde im städtischen Klinikum für Menschen mit Kommunikationsbarrieren einrichten	Menschen mit Kommunikationsbarrieren	Initiative durch Gesundheitsamt in Kooperation mit dem Sozialpsychiatrischen Dienst	noch nicht begonnen
Ziel: Deinstitutionalisierung – Alternativen zur stationären Unterbringung von Menschen mit Behinderungen und Pflegebedarf mit dem Leistungsanbieter entwickeln Auflösung großer Heime				
neu	Konzept erstellen: Handlungsempfehlungen für stationäre Einrichtungen	Menschen mit Behinderungen in stationärer Unterbringung	Geschäftsbereich Soziales, Jugend, Gesundheit und Ordnung fordert dies beim Land Brandenburg ein.	noch nicht begonnen
Ziel: inklusive Sport- und Reha-Angebote erweitern				
neu	In die Verträge zur Förderung von Begegnungszentren wird aufgenommen, dass Räumlichkeiten partiell bzw. zeitweise zur Nutzung für Reha-Sport eingesetzt werden.		Büro für Chancengleichheit und Vielfalt	noch nicht begonnen
Teilziel A: Durchführung von präventiven Gesundheitskursen und Steigerung der Inanspruchnahme von präventiven Gesundheitskursen durch Menschen mit Behinderungen				
neu	barrierefreies Kursangebot schaffen		Bereich Öffentlicher Gesundheitsdienst	noch nicht begonnen
neu	barrierefreie Informationen zur Gesundheitsprävention		Bereich Öffentlicher Gesundheitsdienst in Zusammenarbeit Beauftragte/r für Menschen mit Behinderung	noch nicht begonnen
neu	Öffnen für Familien mit Behinderungen durch stärkere und barrierefreie Information in leichter Sprache und in mehreren Sprachen		Bereich Öffentlicher Gesundheitsdienst	noch nicht begonnen
Ziel: Kultursensible Pflege und Pflegeplätze in Potsdam befördern				
neu	Einberufung einer Arbeitsgruppe durch die Landeshauptstadt Potsdam		Büro für Chancengleichheit und Vielfalt	noch nicht begonnen







- Änderungsantrag
 Ergänzungsantrag
 Neue Fassung

zur Drucksache Nr.
18/SVV/0777

öffentlich

Einreicher: Fraktion DIE aNDERE

Betreff: Finanzierung Einzelmaßnahmen Teilhabeplan

Erstellungsdatum 04.12.2018

Eingang 922:

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
05.12.2018	Stadtverordnetenversammlung		x

Änderungs-/Ergänzungsvorschlag:

Die Drucksache 18/SVV/0777 wird wie folgt ergänzt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, unverzüglich die Kosten für alle enthaltenen Einzelmaßnahmen zu ermitteln und vollständig in den nächsten Haushaltsentwurf einzustellen.

Begründung:

Die bislang in der Drucksache zugrunde gelegten Kostenansätze sind zu gering, um eine zügige Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Potsdam sicherzustellen.

Es erscheint nicht besonders konsequent, dass einerseits eine Priorisierung der Einzelmaßnahmen nach ihrer Wirksamkeit erfolgen soll, andererseits aber für das Jahr 2019 nur Maßnahmen umgesetzt werden sollen, die keine finanziellen Auswirkungen haben.